

**Zeitschrift:** Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1831-1832)

**Artikel:** Departement des Innern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415781>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Departement des Innern.

---

### Einleitung.

#### Organisation des Departements.

---

Unterm 18. October 1831, zwei Tage vor dem Abtreten der alten Regierung, wurde Herr Regierungs-Rath Escharner von dem Großen Rath zum provisorischen Chef des Departements des Innern ernannt, mit dem Auftrag, von den betreffenden Behörden und Beamten die obere Leitung der Geschäfte zu übernehmen, und die Anstalten und Verfügungen zu treffen, welche der öffentliche Dienst erfordern werde. Derselbe begann seine Geschäftsführung mit einem Kreisschreiben (21. October) an die Präsidenten der Dikasterien, deren Geschäfte das Departement übernehmen sollte, und richtete an sie die Frage, ob sie nebst den Mitgliedern und Secretärs geneigt wären, ihre Verrichtungen als vorberathende Behörden einstweilen und bis zu definitiver Organisation des Departements fortzusetzen. Nur wenige fanden sich dazu geneigt. Von dem Regierungs-Rath langte indessen ein Verzeichniß der von den abgetretenen Dikasterien unerledigten

Geschäfte ein, mit dem Auftrag, darüber zu rapportiren oder zu verfügen. Diese Geschäfte waren wenig zahlreich und bestanden theils in laufenden Geschäften, theils in grössern Arbeiten und Gesetzesentwürfen. Erstere wurden unverweilt besorgt; die Behandlung der letztern aber bis zur Organisation des Departements verschoben.

Durch das Gesetz über die Organisation der Departemente vom 8. November 1831 wurde dem Departement des Innern folgender Geschäftskreis angewiesen: Allgemeine Staatswirtschaft, Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen, Bergwerke, Jagd, Fischerei, Handel, Industrie, Gewerbe, Gemeindewesen, Armenwesen, Gesundheitspflege, Spitäler, Landsässen und französische Colonie. Unter der abgetretenen Regierung waren diese Geschäfte durch folgende Behörden besorgt worden:

Armen-Commission.

Berg-Rath.

Brandassuranz-Kammer.

Commerzien-Rath.

Forst-Commission.

Direction der französischen Colonie.

Jagd- und Fischerei-Commission.

Insel- und Außer-Krankenhaus-Direction.

Insel-Collegium.

Invaliden-Pensions-Commission.

Landes-Oeconomie-Commission.

Landsässen-Kammer.

Pferdzucht- und Reitschul-Commission.

Sanitäts-Rath.

Sanitäts-Collegium.

Nach dem durch den Großen Rath unterm 8. November Herr Regierungs-rath Tschärner als Präsident, Herr Regierungs-rath Otth als Vice-Präsident, und die Herren Geiser, Regierungs-rath, Luz, Med. Dr. (später durch Herrn Dr. Morlot ersetzt), Meßmer, Verwalter des äussern Kranken-

hauses, Watt von Löwenburg (bald darauf durch Herrn Großrath Bucher ersetzt) und Geißbühler von Walfringen, als Mitglieder des Departements ernannt worden waren, fand die erste Sitzung den 14. November statt, und es wurden vorerst die nöthigen Vorberathungen zur Organisation des Departements, zu Bildung der demselben untergeordneten Commissionen, deren Eintheilung und Geschäftsgang, und zu Bestellung des Sekretariats gepflogen. Die darüber ausgearbeiteten Entwürfe wurden nach wiederholten Berathungen dem Regierungsrathe vorgelegt und durch dessen Beschlüsse vom 11. und 23. Februar und 4. Juni folgende vorberathende Kommissionen des Departements aufgestellt und ernannt:

1. Commission für Landeskultur (Verbesserung der Viehzucht, Pferdzeichnungen, Viehschauen, Ackerbau, Jagd, Fischerei, Landeskonomie überhaupt).
2. Commission für Handel und Industrie (Handel, Industrie, Künste, Bergwerke, innerer und äußerer Verkehr, Hanf- und Flachsprämien).
3. Commission für das Gemeindewesen (Organisation der Gemeindsbehörden, Gemeindsverwaltung, Prüfung der Gemeindsreglemente, Tellwesen, Brandversicherungsanstalt, Concessionen und Gewerbewesen).
4. Armen-Commission (Armen-Unterstützung, Pensionen, Pfründen und Spendanstalten, Landsäfen).
5. Sanitäts-Commission (Krankenhäuser, Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, Seuchen unter Menschen und Vieh, Gesundheitspflege überhaupt).
6. Sanitäts-Collegium, eine Unterabtheilung der Sanitäts-Commission (Prüfung der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte, und andere rein-wissenschaftliche Arbeiten).
7. Forst-Commission (Forstwirtschaft, Holzschläge, Holzausfuhr, Flößungen, Waldausrentungen). Für das Forstwesen im Allgemeinen steht sie unter dem Departement

des Innern; für die dem Staat angehörenden Waldungen aber unter dem Finanz-Departement.

Unter dem Departement stehen bereits folgende Behörden, jedoch in einer eigenen, zum Theil unabhängigen Stellung:

a. Die Insel- und Außer-Krankenhaus-Direction und das Insel-Collegium, zu Verwaltung dieser beiden Kraukenhäuser, in Betreff welcher eine Nebereinkunft zwischen der Regierung und der Stadt Bern besteht. Nach dieser Nebereinkunft wird der Präsident und die Hälfte der Mitglieder von der Regierung, die andere Hälfte aber, nebst den übrigen Verwaltungsbeamten von der Stadt Bern gewählt.

b. Die Direction der französischen Colonie. Diese von dem Staate anerkannte und eine Gemeinde bildende Corporation hat ihre Statuten, nach welchen und nach bisheriger Nebung der Präsident und ein Theil der Mitglieder von der Regierung, die übrigen Mitglieder und Beamte aber von der Direction selbst gewählt werden.

### Gemeindewesen \*).

1. Gemeindeorganisation, 2. Tellwesen, 3. Hintersäßgelder.

1. Gemeindeorganisation. Sehr weise wurden in der Verfassung nur einige wenige Hauptgrundsätze in Betreff des Gemeindewesens aufgestellt; die Untersuchung und Regulirung desselben aber durch das Nebergangsgesetz der Regierung dringend empfohlen. Das Departement hat sich daher gleich vom Anfange seiner Wirksamkeit hinweg zur Pflicht gemacht, diesen

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 541.

Gegenstand in's Auge zu fassen und in reifliche Berathung zu ziehen. Im Bewußtsein, wie wenig ein einzelnes Collegium einer solchen Arbeit gewachsen, und daß es Pflicht der Behörden sei, bevor man irgend ein so wichtiges Geseß entwerfe, dem ganzen Lande davon Kenntniß zu geben, beschloß das Departement, mit einer öffentlichen Einladung zu Eingabe von Wünschen und Ansichten den Anfang zu machen. Einen bereits unter der abgetretenen Regierung durch eine Spezial-Commission bearbeiteten und schon in mehrern Fällen als Grundlage angenommenen Entwurf über die Organisation der Gemeindbehörden und Gemeindverwaltung ließ das Departement drucken und im Lande austheilen, einzig in der Absicht, denjenigen, die Bemerkungen einzugeben wünschten, einen Leitfaden an die Hand zu geben. Diese Absicht wurde aber hin und wieder misskannt, und es entstund bei Vielen der Irrthum, daß dieser Entwurf dasjenige sei, was man der Regierung als ein bereits reifes Werk zur Prüfung vorzulegen gedenke. Indessen langten aus allen Gegenden, von Behörden und Privaten, Bemerkungen ein, und das Departement wurde dadurch in Stand gesetzt, mit mehr Umsicht und Sachkenntniß einen Entwurf Gesetzes auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen. Es begleitete denselben mit einem ebenfalls gedruckten Vorberichte (vom 16. Februar 1832), der einerseits die zu berücksichtigenden Verhältnisse in allgemeinen Zügen berührte, anderseits die Darstellung der Grundsätze des Entwurfs enthielt, und endlich die eingekommenen Bemerkungen und Wünsche beleuchtete. Nach Vorberathung des Departemental-Entwurfs durch Regierungsbrath und Sechzehner wurde von der Regierung unterm 30. März der Druck eines revidirten Entwurfs veranstaltet, und derselbe dem Großen Rath'e vorgelegt. Diese gesetzgebende Behörde begann dessen Berathung den 16. April, zu einer Zeit, wo die Vertragung der Sitzungen nach mehrmonatlicher Dauer fast allgemein gewünscht ward. Daher, nachdem die Discussion

bereits bis zum 17. Artikel gediehen war, und man bemerkte, welchen Zeitaufwand die Behandlung des ganzen Gesetzentwurfs erforderte, wurde unterm 25. April die Berathung desselben verschoben. Bei der in vielen Gegenden des Cantons sich zeigenden Nothwendigkeit aber, die Gemeindebehörden, vorzüglich diejenigen, welche Theil an der Staatsverwaltung zu nehmen haben, neu zu wählen und sie in den Stand zu setzen, bis zu Erlassung des Gemeindegesetzes ihre Amtspflichten zu erfüllen, wurde ein von Regierungsrath und Sechszehner bearbeitetes und vorberathenes Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden angenommen und erlassen (19. Mai 1832). Nachdem dieses Dekret durch die Staatskanzlei an die Regierungsstatthalter versendet war, erließ der Regierungsrath unterm 26. Mai ein Kreisschreiben an dieselben, um von ihnen zu erfahren, ob und in wie weit das Bedürfnis zu Einführung des Dekrets in den Gemeinden ihrer Bezirke vorhanden sei? Die darauf successive eingelangten Antworten waren sehr verschiedenen Inhalts, und wurden dem Departement des Innern zugewiesen, um seinen Bericht und Antrag darüber zu erstatten. Nach Untersuchung dieser Berichte aus den Amtsbezirken erstattete das Departement unterm 15. Juni seinen Rapport und Antrag, dahin gehend, daß das Dekret vom 19. Mai einstweilen nur in denjenigen Gemeinden seine Anwendung finden möge, wo das Bedürfnis dazu vorhanden, und auf eine vorzuschreibende Weise (wozu Vorschläge gemacht wurden) ausgemittelt werde. In einem Theile der Gemeinden war indessen das Bedürfnis bereits eingetreten, dadurch, daß die Behörden ihre Stellen nicht länger beibehalten oder nur auf neue Wahl hin ihre Funktionen fortsetzen wollten, oder dadurch, daß die zu diesem Zweck versammelten Gemeinden mit Stimmenmehrheit die Einführung des Dekrets verlangt hatten. Der Regierungsrath fand sich daher bewogen, durch Kreisschreiben vom 29. Juni die Vollziehung des Dekrets in den Gemeinden der

Amtsbezirke Alarberg, Alarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Interlaken, Laupen, Seftigen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Signau, Trachselwald, Wangen und Bruntrut anzuordnen und die Versammlungen der Einwohner- und Burger-Gemeinden während dem Monat Juli vorzuschreiten. Unterm 16. Juli wurde die Einführung des Dekrets in dem Amtsbezirk Erlach, und durch Kreisschreiben vom 13. August in den übrigen Amtsbezirken, mit Ausnahme der Stadt Bern, in dieser letztern dann durch eine besondere Verordnung vom 5. September 1832 anbefohlen. Mit Ausnahme einzelner Gemeinden giengen die Wahlen der Behörden und Beamten ruhig und unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vor sich; nur in einigen wenigen Gemeinden fanden, willkürlich oder unwillkürlich, formwidrige Wahlen statt, und setzten die Regierung in den Fall, sie ungültig zu erklären und neue zu veranstalten. Die neuen Behörden traten überall sofort in Thätigkeit, und wurden nach einer von dem Regierungsrath unterm 6. August erlassenen Eidesformel in Gelübd aufgenommen oder beeidigt. Viele Gemeinden beschäftigten sich nun mit Revision ihrer alten oder mit Abfassung neuer Reglemente und legten sie der Regierung zur Sanktion vor. Dieses bewog den Regierungsrath auf den Antrag des Departements unterm 26. December ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter zu erlassen und sie zu ermächtigen, einstweilen und bis zur Promulgation des Gemeindgesetzes, die Gemeindereglemente von ihnen aus für executorisch zu erklären, wenn sie nämlich keine wesentlichen Verstöße gegen Verfassung oder Gesetze enthalten, und wenn, nach ergangener Bekanntmachung, keine Einsprüche dagegen gemacht werden. In letzterm Falle und nach fruchtlosem Versuch, die Beschwerden zu heben, soll das Reglement mit den betreffenden Aktenstücken der Regierung zum Entscheid vorgelegt werden. Zugleich wurde den Gemeinden der Rath ertheilt, durch Abfassung neuer Reglemente sich nicht ohne Noth Kosten oder

Mühe zu verursachen, sondern dringende Abänderungen einstweilen blos mittelst Zusätzen zu den alten Reglementen mit Zustimmung des Regierungsstatthalters vorzunehmen, mit Abfassung neuer Reglemente aber zu warten, bis nach Promulgation des Gesetzes über das Gemeindewesen, das wo möglich in der nächsten Session des Großen Rathes werde berathen werden.

Der Regierungsrath ertheilte nun dem Departement zugleich (26. September) den Auftrag, ohne fernern Aufschub die Bearbeitung eines Gesetzentwurfes über die Organisation der Gemeindsbehörden vorzunehmen und denselben dem Regierungsrath in der Mitte Novembers vorzulegen. Obschon nun der frühere Entwurf von dem Großen Rathen nicht zurückgeschickt, sondern blos verschoben worden war, und also die Regierung denselben nicht von sich aus zurückziehen konnte, so fand das Departement doch triftige Gründe, um einen neuen umgearbeiteten Entwurf vorzulegen. Es entwickelte diese Gründe in seinem Antrag an den Regierungsrath vom 13. November, der mit dem Entwurf selbst in beiden Sprachen gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgehellt worden ist.

Regierungsrath und Sechszehner haben unterm 4. Dezember beschlossen, daß dieser neue Entwurf Gemeindegesetz dem Großen Rathen in den Februar-Sitzungen vorgelegt werden solle.

2. Tellwesen. Der Bezug sowohl von Armen-<sup>\*)</sup> als von andern Tellen findet im ganzen Canton nach dem Gesetz vom 14. Juni 1823 und nur in den durch dasselbe bestimmten Fällen statt. Dieses Gesetz bezeichnet die zu bestellenden Gegenstände und setzt das Verhältniß fest, in welchem ein jeder derselben angelegt werden soll. Jede Gemeinde, die Tellen

<sup>\*)</sup> Armentellen werden im Leberberg keine bezogen. Siehe Armenwesen.

irgend einer Art bezieht, kann dieses nur kraft eines nach diesem Geseze eingerichteten und obrigkeitlich sanktionirten Reglements. Für jede Erhöhung der ordentlichen Zelle und für jede außerordentliche Zelle muß die Gemeinde die besondere Bewilligung der Regierung erhalten.

Der bedenklichen Höhe, welche ganz vorzüglich die Armentellen in einigen Gegenden des Cantons erreicht haben, wird hienach unter dem Armenwesen erwähnt werden. Auch in dieser Beziehung wurde daher der Wunsch zu Verbesserungen in das Uebergangsgesetz der Verfassung aufgenommen und gleichzeitig wie für das Armenwesen von dem Regierungsrathe unterm 9. Juli dem Departemente der Auftrag ertheilt, das Zellgesetz einer Revision zu unterwerfen und die daherigen Vorarbeiten mit Beförderung zu veranstalten. Allein das Departement sprach, nach gehöriger Berathung des Ge- genstandes, durch seinen Vortrag an den Regierungsrath v. 2. August seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Revision des Zellwesens, seiner Natur nach, erst nach Revision des Armenwesens und nach Einführung des Gemeindgesetzes vor- genommen werden könne, weil erst durch diese die künftigen Bedürfnisse der Gemeinden an Zellen ausgemittelt werden und die darüber stattfindenden Berathungen den vorzüglichsten Stoff liefern werden. Die Arbeit ist somit einstweilen verschoben.

Die durch die hohen Preise der Lebensmittel und durch die lehtjährigen Wasserschäden gesteigerten Armen-Bedürfnisse erklären es leicht, daß im Laufe des Fahrs 1832 eine bedeutende Zahl von Gemeinden, besonders in den Berggegenden, um Bewilligungen zu außerordentlichen oder zu Erhöhung der ordentlichen Zellen, vorzüglich der Armentellen, einfamen. Die Regierung machte sich aber zur Regel, einstweilen keine Erhöhungen der ordentlichen Zellen zu gestatten, theils weil die Vergrößerung der Bedürfnisse nur vorübergehende Ursachen hat, theils weil eine Revision des Zellwesens bevorsteht. Auch die

außeroordentlichen Zellen wurden immer erst nach vorheriger Untersuchung der Vermögensumstände und Hülfsquellen der Gemeinde und Prüfung der letzten Rechnungen gestattet, und nie anders als auf die Bescheinigung, daß die nach gehöriger Bekanntmachung (mit Angabe des Zweckes) versammelte Zellgemeinde selbst den Bezug der Extra-Zelle nöthig befunden und erkennt habe. Mehrmals wurde auch die verlangte Zelle nicht ganz bewilligt, sondern auf denjenigen Betrag herabgesetzt, den man für das Bedürfniß hinreichend fand.

Die Untersuchung des Rechnungswesens der tellbegehrnden Gemeinden hat häufig auf Entdeckung grober Fehler in den Gemeindverwaltungen geführt, und die Nothwendigkeit dargethan, in Bewilligung von Zellen mit großer Behutsamkeit zu verfahren. Den Regierungsstatthaltern kann eine genaue anhaltende Aufsicht auf die Gemeindeverwaltungen nicht genug empfohlen werden.

3. **Hintersäggelder.** Das Gesetz vom 23. Mai 1804 ordnet die Verhältnisse der Einsassen, und berechtigt jede Gemeinde zu Beziehung eines Hintersäggeldes, welches von der Regierung bestimmt wird, aber Fr. 10 jährlich nicht übersteigen und nicht tiefer als auf Bz.  $7\frac{1}{2}$  gesetzt werden soll. Die Gemeinden sind ferners befugt, von jedem Einsassen bei seinem Einzug in die Gemeinde ein Einzuggeld von dem Betrag des jährlichen Hintersäggeldes zu erheben.

Sogleich nach Constituirung der neuen Regierung sind von den Einsassen eine Menge Bittschriften aus allen Gegenden des Cantons um Aufhebung oder Herabsetzung der Hintersäggelder eingekommen. Ihrer Seits kamen auch die Gemeinden mit Begehren um Beibehaltung dieser Gebühren ein. Vorrüglich erhoben sich viele Einsassen zu Bern gegen die dortigen Hintersäggelder, welche die Regierung ausnahmsweise auf Fr. 40 als Maximum und Fr. 4 als Minimum bestimmt hatte. Auch Thun genoss einer ähnlichen Ausnahme von dem

Gesetze. Nach Untersuchung der Sache und auf den Bericht der Regierung fand der Große Rath für gut diese Ausnahmen aufzuheben und zu verordnen, daß das gesetzliche Maximum nirgends überschritten werden könne. (20. Juni.)

Unterdessen beschäftigte sich das Departement des Innern, dem sämtliche Bittschriften überwiesen wurden, mit Untersuchung der Einsassenverhältnisse überhaupt, und ernannte zu dem Ende eine besondere Commission, bestehend aus den Herren Grossräthen Messmer, Präsident, Käffling, Knechtenhofer und Langel. Es wurden durch das Kreisschreiben vom 5. Juni aus allen Amtsbezirken Berichte eingefordert, über den Betrag der Hintersäggelder, ihre Verwendung, über die Zahl der Hintersäßen, ihre Nutzungen u. s. w. Erst im November waren diese Berichte vollständig eingegangen, und es konnte eine General-Tabelle gezogen werden. (Beilage Nro. 1.) Aus derselben ergiebt sich, daß 21,574 Hintersäßen jährlich eine Summe von L. 99,711 4. 1½ an Hintersäggeldern bezahlen. Nach der Durchschnittsberechnung von 5 Köpfen auf eine Familie kann mithin angenommen werden, daß ungefähr 100,000 Seelen, also mehr als der vierte Theil der Einwohner des Cantons, Hintersäßen sind, und daß das Hintersäggeld circa L. 1 per Kopf beträgt. Sehr verschieden wird es mit den Rechten und Nutzungen der Einsassen gehalten, indem dieselben nicht durch das Gesetz, sondern durch die Gemeindesreglemente bestimmt werden.

Im November und Dezember, während den Sitzungen des Grossen Raths, hat die Commission für Hintersäggelder sich mehrere Male versammelt. Das Ergebniß ihrer Berathungen, und derjenigen des Departements des Innern, soll der Regierung und dem Grossen Rath noch diesen Winter vorgelegt werden.

## Armenwesen \*).

1. Armenwesen überhaupt, 2. Ordentliche und 3. Außerordentliche Hülfsleistungen des Staats.

1. Armenwesen überhaupt. Die Nothwendigkeit, die Armenpflege zu ordnen, hat ursprünglich den Bürgerrechten ihr Dasein gegeben; denn ihr Wesen besteht vorzüglich, ab Seite des Armen in dem Recht, und ab Seite des Begüterten in der Pflicht zur Unterstützung. Die Armenpflege ist zwar vorerst ein Gebot der Menschlichkeit und Religion, aber in dem bürgerlich-gesellschaftlichen Leben erfordert sie auch das allgemeine Interesse, nämlich die Sorge für die öffentliche Sicherheit. Den Staatsbürgern ist daran gelegen, daß Einzelne unter ihnen nicht nothgedrungen zu Verbrechern und durch das aus dem Elende entspringende sittliche Verderben der Gesellschaft gefährlich werden. Die schwere Aufgabe des Gesetzgebers ist, die Unterstützung für den Genießenden möglichst ersprießlich und für den Leistenden möglichst erträglich zu machen. Wie wenig unsere Armengesetze diesen Zweck erreicht haben und zu erreichen geeignet sind, das wird leider nur zu tief und zu allgemein gefühlt. Das Recht, die Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, wovon der Gesittete nur im äußersten Nothfalle Gebrauch macht, ist in unserem Lande durch großen Missbrauch zu einer ungeheuern Last geworden. Die Erfahrung hat unwiderlegbar bewiesen, daß je häufiger die Armen-Anstalten und je größer die Armengüter, desto zahlreicher sind auch die Ansprecher auf Unterstützung. Hang zum Müßiggang und leichtsinnige Heirathen werden dadurch begünstigt, und durch lebz-

---

\* ) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, S. 555.

tere hinwieder die Zahl der Armen vermehrt. So wird das Missverhältniß der Produzirenden zu den Absorbirenden immer größer, und ist in einigen Gegenden des Cantons bereits auf einen solchen Grad gestiegen, daß die Reichen selbst Gefahr laufen, durch die furchtbare Last der Zellen, allmählig auch arm zu werden. — Im Verfassungsrath wurde daher die Nothwendigkeit wesentlicher Reformen in dem Armenwesen lebhaft gefühlt, und in dem Uebergangsgesetze der neuen Regierung an's Herz gelegt, das Unterstüzungswesen zu ordnen, durch geeignete Vorkehren dem Müssiggang zu steuern und die Gemeinden gegen die Anmaßungen arbeitscheuer Angehöriger zu schützen. Ein in dem Grossen Rath unterm 2. Juli 1832 von den Herren Romang, Toneli, Reber und Zahler gemachter und erheblich erklärter Anzug, wegen Revision des Armenwesens, wurde von dem Regierungsrath am 9. Juli dem Departement zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen. Das Departement widmete dem Gegenstande reifliche Berathungen; diese führten aber nur zu der vorhin gehegten Ueberzeugung, wie unvollkommen es diese große Aufgabe, ohne anderweitige außerordentliche Hülfe, lösen würde. Das Armenwesen ist in unserm Canton so verschieden, jede Gegend hat des ihr Eigenthümliche soviel, und es greift eine Umgestaltung in so mannigfaltige Verhältnisse ein, daß es einer einzigen Behörde sehr schwer, wenn nicht unmöglich wird, blos von sich aus eine umfassende gründliche Bearbeitung desselben zu beginnen und einem ersprießlichen Ziele zuzuführen. Am besten könnte dieses durch Vereinigung erfahrner Männer aus allen Theilen des Cantons geschehen, in deren Mitte jedes örtliche Verhältniß seinen Vertreter finden würde.

Durch die Armen-Commission und unter ihrer Leitung wird gegenwärtig an Vorschlägen zu Verbesserung des Armenwesens gearbeitet. Diese Vorschläge sollen noch diesen

Winter, jedenfalls aber im Laufe des Jahres der Regierung und dem Grossen Rath vorgelegt werden.

Im Leberberg sind die Armengesetze des alten Cantons noch nicht eingeführt, und es besteht dort noch keine gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinden zu Unterstützung der Armen. Der §. 22 des Gesetzes über die Herstellung der Bürgerrechte im Leberberg vom 29. April 1816 schreibt in dieser Hinsicht vor: „In den Gemeinden sollen freiwillige Steuern gesammelt und besondere Armenseckel errichtet werden, um bedürftige Kranke, Gebrechliche, Greise, Wittwen und Waisen unter ihren Mitbürgern zu unterstützen ic., alles jedoch in dem Verstand, daß die Verbindlichkeit, die bedürftigen Bürger jeder Gemeinde zu unterstützen, nie anders angesehen werden kann, denn nur als eine Pflicht der freien Wohlthätigkeit und christlichen Liebe.“

Bemerkenswerth ist, daß dieser Zustand der Armenpflege zwar einzelne Inkonveniente aber im Ganzen keine grossen Nachtheile zeigt, daß der unterstützten Armen weit weniger als im alten Canton sind, und daß selbst für obrigkeitsliche Armensteuern verhältnismäig weniger Begehren einkommen. Desto häufiger sind hingegen Pensionsbegehren.

2. Ordentliche Hülfsleistungen des Staats.  
Obwohl auf dem Staate keine direkte gesetzliche Pflicht zu Unterstützung von Cantonsbürgern lastet, so hat doch derselbe von jehor, theils durch bleibende Anstalten und Pensionen, theils durch Steuern in einzelnen besondern Fällen, diese Pflicht insofern erfüllt, als es die öffentlichen Hülfsquellen gestatteten. Die Verfassung hat daher (§. 25.) den Grundsatz aufgestellt: „der Staat soll den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen.“ Die ordentlichen Hülfsleistungen in dem Laufe des Jahres 1832 waren im Wesentlichen die gleichen, wie in den früheren Jahren. Sie bestanden in Folgendem:

1. Armen-Unterstützungen.

a. Einzelne kleine Geldsteuern an Arme, Kranke, Gebrechliche des Cantons, ohne Unterschied. Diese Steuern werden auf die Berichte und Empfehlungen der Regierungs-Stathalter, Pfarrämter und Gemeindsbeamten von der Armen-Commission nach einer Competenz von L. 32 ertheilt. In der Regel wird die nämliche Person des Jahrs nur einmal besteuert . . . . . L. 5341 80  
(Siehe Beilage Nro. II.)

b. Außerordentliche Steuern für Brand- und Wasser-Schaden, Verunglückungen und andere außerordentliche Fälle . . . . . 5768 —

Diese Steuern werden von dem Regierungs-Rath auf den Antrag des Departements und Vorbericht der Armen-Commission gesprochen, und theils aus dem Rath's-Credit, theils aus dem Armen-Credit des Departements erhoben.

c. Steuern an arme Einsassen in Bern:

1. in Geld, Zuschuß an die Armen-Direktion der Stadt, früher aus dem Rath's-Credit, dieses Jahr aber aus dem Armen-Credit des Departements erhoben . . . . . 1200 —

2. in Brennholz, durch die Armen-Direktion der Stadt vertheilt, 50 Klafter . . . . . 425 —

3. Begräbnissteuern auf Empfehlung der Geistlichen ertheilt . . . . . . . . . . . 129 —

d. Kostgelder von Heimathlosen, die verpflegt werden müssen . . . . . . . . . . . . . . . . . 1227 55

e. Beiträge an Kostgelder von unheilbaren und wahn-sinnigen Personen im äußern Kranken-Haus . 2372 36

## 2. Pensionen.

a. An die in den Feldzügen von 1798, 1802 und 1804 im Dienste des Vaterlandes Verwundeten und für die Familien der Umgekommenen, nach der Verordnung vom 3. November 1806 . . .	6668 —
b. An die Gardisten, die am 10. August 1792 zu Paris gekämpft, (Beschluß des Großen Rathes vom 17. Dezember 1822) . . . . .	832 —
NB. Die Bezahlung dieser Pensionen geschieht in Zukunft durch das Finanz-Departement. Neue Pensionsbegehren und Reklamationen aber wer- den von dem Departement des Innern untersucht und begutachtet.	
c. An alte Angestellte des Staats, an Wittwen von bei öffentlichen Arbeiten verunglückten Män- nern und andern Personen, die nicht auf die Pen- sionslisten gesetzt wurden . . . . .	817 50
	<hr/> L. 8317 50

3. Pfründen und Spenden aus den Kloster-  
schaffnereien. Den Stiftungen und dem Herkommen  
gemäß werden aus den Schaffnereien der ehemaligen Klöster  
von Thorberg, Interlacken und Frienisberg, als Wohlthä-  
tigkeitsanstalten, sogenannte Pfründen und Spenden an Arme  
und Bedürftige ausgerichtet, deren Wesen durch kein allge-  
meines Gesetz, aber durch besondere Beschlüsse und Instruk-  
tionen der Regierung oder der Finanzbehörden geregelt ist.  
Eine Revision dieses Pfrunder- und Spendewesens, im In-  
teresse sowohl des Staats als der Armen selbst, gedenkt das  
Departement mit der Zeit sich zur Aufgabe zu machen.

Die Pfründen theilen sich in innere und äußere  
Pfründen. Erstere werden in der Regel in der Anstalt selbst  
genossen, und bestehen in unentgeldlicher Wohnung, Speise,

Kleidung und etwas Sackgeld. Die äußern Pfründen werden am Wohnorte genossen, und bestehen in jährlich L. 50 in Geld und 10 Mütz Dinkel. Fast alle sind aber halbirt und als halbe Pfründen vergeben, um mehr Arme derselben theilhaftig zu machen. Auch innere Pfründen, zu L. 250 in Geld angeschlagen, werden seit einigen Jahren häufig in äußere umgewandelt und in kleinere Theile getheilt. Die Zahl der Pfründen ist festgesetzt:

Thorberg . . . . .	Innere 16.	Außere 10.
Interlacken . . . . .	" 18.	" 7.
Frienisberg . . . . .	" —	" 22.

Die innern und äußern Pfründen werden auf Lebenszeit vergeben; doch können sie den Betreffenden entzogen werden, wenn sie zu Vermögen gelangen, oder sich der Wohlthat unwürdig machen. Bei dem Departement ist eine Aspiranten-Controlle eröffnet und so wie eine Pfrund verledigt ist, wird sie an den Hülfsbedürftigsten, nach dem Ermessen des Departements, vergeben, das sich zur Pflicht gemacht hat, gegen die verschiedenen Landesgegenden eine billige Gleichheit eintreten zu lassen.

Die Spenden bestehen theils in Brodmütschen, die an gewissen Tagen der Woche, meistens an dafür angeschriebene Bedürftige der Umgegend, ausgetheilt werden; theils in Getreide und Mehl an Arme und Wöcherinen; theils endlich in fixen Steuern in Getreid an Gemeinden zu Händen ihrer Armen.

Die Spenden betragen jährlich:

	Brodmütschen.	Getreide. Mütt.	Mehl.
Thorberg . .	circa 30,000. <sup>1)</sup>	circa 63. <sup>2)</sup>	300 Pfund.
Interlacken " "	25,000. <sup>3)</sup>	" —	4—500 Mäss. <sup>4)</sup>
Frienisberg " "	800. <sup>5)</sup>	" 417. <sup>6)</sup>	9 Mäss.

Fraubrunnen, Spendmütschen-Gelder an 124

Personen aus 20 Gemeinden . . . . . L. 1254.

Buchsee, desgleichen an 131 Personen aus 17

Gemeinden . . . . .	" 1750.
---------------------	---------

Gottstadt,	{ Spenden 40 Personen	. . . . .	" 500.
	{ Pensionen 58 " "	{ aus 27 Gem.	600.
	{ Tischgelder 20 " "	. . . . .	" 300.

118	L. 1400.
-----	----------

Außerdem fließen noch aus andern obrigkeitlichen Schaffnereien größere oder kleinere fixe Steuern und Spenden an Arme, die aber nicht unter der Aufsicht und Verfügung des Departements des Innern stehen.

4. Holzsteuern aus den obrigkeitlichen Waldungen. Aus den dem Staate angehörenden Wäldern werden jährlich, theils regelmässig nach den in den meisten Amtsbezirken bestehenden Reglementen und Verzeichnissen, theils unregelmässig für besondere Fälle, Steuern an Brenn- und Bauholz verabfolgt, deren Werth auf 30—40,000 Fr. angeschlagen wird.

Diese Holzsteuern stehen unter der Leitung und Aufsicht des Finanz-Departements und der Forst-Commission.

1) 142 Personen aus 24 Gemeinden genießen wöchentlich 2 bis 9 Mütschen von 1 Pfund.

2) An 5 Kirchgemeinden.

3) An 386 Personen aus 9 Kirchgemeinden, wöchentlich  $\frac{1}{2}$  bis 3 Brode, 1 bis 2 Pfund wiegend.

4) An 19 Gemeinden.

5) An die nach Bern gehenden Fischträger.

6) An 289 Personen aus 10 Gemeinden von 3 Mäss bis 3 Mütt.

3. Außerordentliche Hülleistungen des Staats.  
Anhaltende Regengüsse und Anschwellungen der Gewässer  
hatten im Sommer 1831 in mehreren Theilen des Kantons,  
besonders im Oberland und Seeland, große Verheerungen  
angerichtet; viele Erdfrüchte wurden verschwemmt oder ver-  
dorben, und der durch die nasse Witterung verursachte fast  
allgemeine Miswachs brachte bald die Preise der Lebens-  
mittel zum Steigen. Sobald die abgetretene Regierung von  
den furchtbaren Verheerungen in den Amtsbezirken Inter-  
laken, Oberhasle und Frutigen, in der ersten Hälfte Au-  
gusts 1831, unterrichtet war, bewilligte der Große Rath  
(17. August) für diese Gegenden einen Credit von £. 16,000  
der folgendermaßen verwendet wurde:

1. für Herstellung von Straßen, Brücken und Schwel- len . . . . .	L. 10,500
2. Entschädigungen für zerstörte Wohnhäuser und Scheunen . . . . .	2000
3. für Sparsuppen-Anstalten und andere Lebens- mittel an die Armen der drei Amtsbezirke	3500
	<hr/>
	L. 16,000

Neber eine Menge Bittschriften von Gemeinden und Partikularen um Entschädigungen nahm die damalige Regierung keinen Entscheid, sondern ließ durch ihre Armen-Commission die Bittschriften und Schätzungen über Wasserschaden der neuen Regierung übergeben. Doch wurde noch eine Unterstützung von L. 400 in einige Gemeinden des Amts Nidau, wo dringende Noth sich zeigte, gesendet. (3. Oktbr.) Nach Übernahme der Geschäfte machte sich das Departement zur Pflicht dem Reg. Rath über die Wasserschaden Rapport zu erstatten. (27. Oktbr.) Die eingelangten Schätzungen betrugen damals L. 320,623. 85; sie fehlten aber von vielen Seiten, und der ganze Schaden konnte füglich auf das Doppelte angeschlagen werden. Die Regierung sah sich ausser

Standen eine eigentliche Entschädigung zu übernehmen, traf aber Anstalten zu Erleichterung der immer mehr zunehmenden Noth; sie bewilligte dafür (16. Dez.) vorläufig L. 6000, und verordnete auf das Weihnachtsfest eine allgemeine Steuersammlung in den Kirchen, deren Ergebniß, nebst dem Werth der eingegangenen Naturalien die Summe von L. 12,836. 28. auswies. Beide Summen und die später (16. April) vom Großen Rath bewilligten L. 26,000 wurden zur Verfügung des Departements gestellt, und dasselbe ermächtigt (7. Febr.) eine Special-Commission zu deren Verwendung niederzusezen. Diese Commission wurde aus der Mitte der Armen-Commission des Departements, und zwar in den Personen des Herrn Ott, Reg. Rath, als Präsident und der Herren Bucher, Großerath, und Walthardt, Claßhelfer, als Mitglieder bestellt. Sie machte sich gleich Anfangs zur Regel, keine Geldsteuern, sondern nur Naturalien auszutheilen; besonders empfahl und beförderte sie die Errichtung rhumfordischer Sparsuppen-Anstalten, deren denn auch im Verfolge in mehreren Gegenden errichtet wurden, und sich namentlich im Oberland, in Thun, Biel und Delsberg und im Amt Erlach als höchst zweckmäßig und wohlthätig bewährten. Ein vorzügliches Augenmerk wurde auf das Anpflanzen von Erdäpfeln als einer Sorge für das kommende Jahr gerichtet und zu diesem Zwecke Saamerdäpfel angekauft und ausgetheilt oder den Ortsbehörden Summen Geldes dafür angewiesen; dabei dann Vorsorge getroffen, daß sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet und nicht als Nahrung genossen würden. Der Wohlthätigkeitsgeist mehrerer Partikularen, die bedeutende Vorräthe von Erdäpfeln unter dem laufenden Preise überließen, verdient hier Erwähnung. Spätere Berichte gewährten auch die erfreuliche Gewissheit, daß in einigen Gegenden dieses Jahr mehr als je Erdäpfel gepflanzt wurden; und es unterliegt keinem Zweifel, daß ohne diese Vorsorge der jetzige Preis derselben noch höher wäre.

An Naturalien wurden angekauft und ausgetheilt: 46,531 Pfund Reis, 4387½ Mäss Haferkerne, 9534 Mäss Saam-Erdäpfel, und 100 Mütt Saamhaber an Arme des Amtes Trachselwald, denen die Bauern Land dazu verzeigten. Außerdem kamen den Armen noch die in vielen Gemeinden von wohlthätigen Privaten den Behörden übergebenen Gaben in Naturalien zu.

Es wurden auch Brodschaalen, dergleichen 1817 bestanden, in Bern, in dem Amtsbezirke Schwarzenburg und zu Wattenwyl, Amts Seftigen, errichtet. Diese Brodschaalen lieferten den Armen das Pfund Brod drei Rappen unter dem laufenden Preise, womit fortgefahren wurde, bis die Brodpreise überhaupt um 3 Rappen gesunken waren, und selbst nachher noch an einigen Orten bis das dazu abgelieferte Mehl verbacken war. Auch wurde ein großes Quantum obrigkeitl. Kernen zu Bz. 3 per Mäss unter dem Preis an Cantons-Angehörige verkauft, bis die Kornpreise bedeutend sanken.

In Betreff des Details der in den Amtsbezirken und Gemeinden eingegangenen Liebessteuern und der Verwendung derselben, so wie der obrigkeitlichen Zuschüsse, wird, der Kürze wegen, auf die von der Special-Commission hierüber abgelegte Rechnung verwiesen, wovon der bekannt gemachte Auszug unter den Beilagen Nro. III. nachzusehen ist.

Der Regierung ist die erfreuliche Überzeugung geworden, daß ihr Zweck im Ganzen erreicht wurde, und die diesjährige außerordentlichen Hülfsleistungen des Staats der nothleidenden Classe eine sehr große Erleichterung gewährt haben.

## Landesökonomie. \*)

1. Pferdezucht. 2. Hornviehzucht. 3. Ackerbau.

1. Pferdezucht. Die Verordnung vom 23. Jenner 1804 zu Verbesserung der Pferdezucht hat seither fortwährend und so auch im Jahr 1832 ihre Anwendung gefunden, und sich im Allgemeinen als eine nützliche Anstalt bewährt.

Wie in den früheren Jahren, so haben auch im Jahre 1832 die Pferdzeichnungen an folgenden Orten statt gefunden:

### P r ä m i e n

für

	Hengste, Stutten, Füllen.	Total.
Kirchberg (12. März)	L. 332. 112. — 444.	
Luzelfüh (16. März)	" 432. 136. 36. 604.	
Höchstetten (19. März)	" 384. 148. 68. 600.	
Thun (21. März)	" 456. 124. 48. 628.	
Köniz (23. März)	" 272. 40. 32. 344.	
Arberg (26. März)	" 496. 52. 48. 596.	
Dachsenfelden (27. März)	" 320. 72. — 392.	
Saignelégier (28. März)	" 340. 40. 80. 460.	
Pruntrut (29. März)	" 296. — 40. 336.	
Delsberg (30. März)	" 264. 56. — 320.	
	L. 3592. 780. 352. 4724.	

2. Hornviehzucht. Die Verordnung zu Verbesserung der Viehzucht vom 11. Jenner 1826 wurde auf eine Probezeit von 6 Jahren erlassen, mithin ging sie mit dem Jahre 1831 zu Ende.

Die Vollziehung dieser Verordnung war nicht ohne Schwierigkeiten und veranlaßte mehrfache Beschwerden, die sich besonders in den Bittschriften vom Dezember 1830 äußerten.

---

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung. Seite 826.

ten. Indessen ist das Departement der Ansicht, daß eine Erneuerung derselben mit möglichster Berücksichtigung der Beschwerden, vieles zu Verbesserung der Viehzucht beitragen würde. Bereits hat es darüber in einigen Gegenden die öffentlichen Wünsche und Ansichten erforscht, und sobald die diesbezüglichen Berichte vollständiger sein werden, wird es sich angelegen sein lassen der Regierung Vorschläge zu machen.

Den gleichen Zweck, nämlich Aufmunterung zu Verbesserung der Hornviehzucht, haben die Beschlüsse der Regierung von 1806 und 1808, betreffend die obrigkeitlichen Viehshows und Preisaustheilungen. Im Jahr 1831 fanden die Viehshows nicht statt; allein auf den Antrag des Departements wurde unterm 27. Hornung von dem Grossen Rath die Abhaltung derselben pro 1832 beschlossen und die nöthige Summe dafür angewiesen. Ein späterer Vorschlag des Departements, zu Ausdehnung der Viehshows und Preisaustheilungen auf das Emmenthal, wurde ebenfalls genehmigt, und in dieser Hinsicht, nach eingeholten Ansichten der Regierungs-Stathalter entschieden, daß die Viehshow dieses Jahr zu Signau, die künftige aber anderswo Statt finden, und so einige Orte unter sich wechseln könnten.

Es haben sonach im Jahr 1832 folgende Viehshows und Preisaustheilungen Statt gefunden:

	P r ä m i e n	
	für	
	Stiere, Kühe. Total.	
Reichenbach (24. Sept. als am Vor- markte) . . . . .	L. 188. 200. 388.	
Schwarzenburg (27. Sept. als am Markttag) . . . . .	" 284. 240. 524.	
Saignelégier (1. Okt. als am Markt- tag . . . . .	" 224. 228. 452.	
	<hr/>	
	L. 696. 668. 1364.	

	Transport L.	696.	668.	1364.
Erlenbach (8. Okt. als Vormarkt)	"	408.	320.	728.
Signau (18. Okt. als am Markttag)	"	168.	292.	460.
Zweisimmen (25. Okt. als am Markttag)	"	344.	452.	796.
	L.	1616.	1632.	3348.

3. Ackerbau. Obschon die sicherste Grundlage des öffentlichen Wohlstandes unsers Landes ist der Ackerbau doch weniger als andere Erwerbszweige dazu geeignet, von der Regierung auf die nämliche Art, wie diese, d. h. durch Preise oder dergleichen besondern Aufmunterungs-Anstalten befördert zu werden. Es ist vielmehr Aufgabe der Gesetzgebung überhaupt, und der Finanz-Verwaltung und Staatswirtschaft insbesondere, den Ackerbau vorzüglich dadurch zu begünstigen, daß er im Verhältniß zu den übrigen Gewerben nicht allzu sehr mit Staats- oder Gemeinds-Abgaben belastet werde. In dem Umstande, daß dieser Grundsatz in unserm Lande, aus bekannten früheren Zeiten angehörenden Ursachen nicht von jeher und nicht überall angewendet würde, ist wohl vorzüglich der Grund der Vernachlässigung des Ackerbaues zu suchen, die in einigen Gegenden des Cantons noch wahrgenommen wird. Allein diese Gegenden machen doch nur die Ausnahme, denn überhaupt ist der Ackerbau sehr in Aufnahme, besonders im Leberberg, ja in einigen Gegenden in blühendem Zustande, und die in neuern Zeiten verbesserten oder neu erfundenen Ackergeräthschaften werden immer häufiger gebraucht. Es kann aber hier der Ort nicht sein, die Verbesserungen des Ackerbaues zu untersuchen, sondern Vorwurf dieses Berichts ist nur dasjenige, was im Laufe des Jahres 1832 zu Beförderung desselben von hier aus geschah. Dazu boten sich nur wenige Anlässe; mit Ausnahme der Prämien für Hanf- und Flachsbau, welche nach Anleitung der Ver-

ordnung des Commerzien-Rath's vom 7. März 1827 auch dieses Jahr ausgetheilt wurden.\*)

So wurden im Frühjahr 1832 für Produkte von 1831 folgende Prämien ertheilt:

Für Flachs.

a. Quantitäts-Prämien.

Im Amtsbezirk Narwangen, an 14 Pflanzer für	lb 1636	L. 75
" "	Burgdorf,	3 " " 452 " 22
" "	Konolfingen,	3 " " 374 " 18
" "	Fraubrunnen,	13 " " 3543 " 172
" "	Signau	7 " " 1229 " 59
" "	Trachselwald	63 " " 8910 " 423
		<hr/> L. 769

b. Qualitäts-Prämien.

1. Affolter, Jakob, zu Schalunen . . .	L. 50.
2. Sommer, Ulrich, zu Füren . . .	" 50.
3. Reist, Hans, zu Krummägerten . . .	" 25.
4. Das Armenhaus zu Sumiswald . . .	" 25.
5. Heiniger, Hans, im Widihub . . .	" 25.
6. Schneeberger, Friedrich, zu Schoren	" 20.
7. Walther, Michael, zu Willadingen . .	" 16.
8. Pauli, Ulrich, im Stigli . . .	" 16.
9. Gerber, Gabriel, zu Winkelmatt . .	<hr/> " 16.

243.

Für Hanf.

An J. J. Neber von Madiswyl für 207 lb. . . .	5.
Gleichem als zweite Qualitäts-Prämie . . . .	<hr/> 50.
	<hr/> L. 1067.

Die Kosten, bestehend in Taggeldern an die Experten, betrugen L. 221.

\*) Diese Verordnung ist revidirt und auf den Antrag des Departements von dem Regierungsrath unterm 14. Febr. 1833 eine neue erlassen worden.

Um den für unser Land so wichtigen Flachsbau noch mehr zu befördern, hat das Departement die Kommission für Handel und Industrie ermächtigt (30. Okt.), nach dem Beispiele früherer Jahre, zehn Fässchen liefländischen Flachs-saamen anzukaufen und im kommenden Frühjahr theils gegen Bezahlung, theils unentgeldlich an Pflanzer zu vertheilen, indem die Erfahrung lehrt, daß der aus diesen Saamen gezogene Flachs schöner und langer wird als der aus dem inländischen gewonnene. Zu Ankauf und Versendung dieses Quantum sind zwar die Amtstalten getroffen; jedoch dürfte solches noch unterbleiben, wenn sich (wie vorläufige Berichte melden) zeigen sollte, daß die Qualität von 1832 sehr schlecht und dabei sehr theuer ist.

Die sichtbare Aufnahme des Ackerbaues in den Leberbergischen Aemtern ist vorzüglich dem Gesetz vom 23. Dez. 1816 zuzuschreiben, wodurch unter anderm der gemeinsame Viehgang auf Privatgütern abgeschafft und überhaupt die Stallfütterung befördert ward. Das Departement hatte im Laufe dieses Jahres in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden des Leberbergs, vorzüglich im Amtsbezirk Pruntrut, dieses Gesetz in den letzten Zeiten häufig übertreten worden sei. Es erließ daher (30. Aug.) mittelst Kreisschreibens eine inständige Mahnung an die Regierungs-Statthalter zu strenger Aufsicht und Handhabung des Gesetzes, dessen Nutzen von jedem verständigen Landmanne anerkannt wird. Eine andere nothwendige Vorkehr zu Hebung der Viehzucht und des Ackerbaues in dieser Gegend, und derjenigen des Seelandes, wäre die gehörige Seyung und Besorgung der Gemeind-Aumenten, damit solche nicht mit mehr Vieh betrieben würden, als sie ernähren können, da solches Viehstand und Güter gleich abzehrt und verschlechtert. Das Departement, welches bisher nur rathend erschien, könnte sich veranlaßt finden, nach dem Wunsche aller einsichtsvollen Landwirthe an die Regierung später einige zweckdienliche Anträge zu stellen.

Im Amtsbezirk Erlach hat die ökonomische Gesellschaft Versuche zu besserer Benutzung des großen Mooses unternommen, wozu ihr durch eine Concession 30 Tucharten auf 20 Jahre Probezeit überlassen worden sind. Auf das Ansuchen dieser Gesellschaft, zu Nebernahme von däherigen Aktien, hat die Regierung den vierten Theil derselben mit 50 Stück zu L. 5 übernommen. (8. August.)

Betreffend den großen Plan zu Entsumpfung des großen Mooses ist das Verzeichniß der Arbeiten, die sich das Departement zur Aufgabe macht, am Schlusse dieses Berichts nachzusehen.

### Handel, Industrie und Künste. \*)

1. Handel überhaupt. a. Handelsgesetze. b. Kaufhaus-Ordnung in Bern.
2. Industrie überhaupt. a. Leinwandfabrikation.
- b. Militärkleider. c. Strohgeslechte. d. Holzschnitzerei.
- e. Handwerkerschulen. 3. Künste.

1. Handel überhaupt. Die Handelsverhältnisse unsers Cantons, sowohl zu den übrigen Schweizer-Cantonen als zu dem Auslande, haben im Laufe des Jahres 1832 keine wesentliche Veränderungen erlitten. Fortwährend bestehen leider noch in allen Nachbarstaaten, besonders aber in den größern, die für die Schweiz so drückenden Mauth-Systeme, deren Modifikation wohl nur von dem verbesserten Finanz-Zustande dieser Länder oder von richtigern staatswirthschaftlichen Ansichten zu erwarten ist. Die unermüdeten, bei jedem Unlasse erneuerten Bestrebungen der schweizerischen Bundesbehörden, welche unsere Handelsinteressen gegen das Ausland vertreten, waren bis dahin von geringem Erfolg, und eher gelang es in fernern Weltgegenden, vorzüglich in Amerika, einzelne Absatzwege für einige unserer Erzeugnisse

---

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 512.

zu eröffnen. So wurde im Laufe dieses Jahres ein Handels- und Freundschafts-Traktat mit Mexiko (auf die Grundlage des zwischen diesem Staat und dem Königreich Sachsen bestehenden Vertrags) angebahnt, und zu London am 31. Dez. 1832 unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Obwohl derselbe nicht Allem entspricht, was hinsichtlich der schweizerischen Handelsverhältnisse zu den mexikanischen Staaten, wie zu Amerika überhaupt, wünschbar wäre, so wird doch durch denselben die Schweiz den am meisten begünstigten Staaten gleich gestellt, was Alles ist, was von einer solchen Unterhandlung zu erwarten war. Das Departement des Innern, auf den Bericht der Kommission für Handel und Industrie, hat daher bei der Regierung auf Ratifikation dieses Vertrags angetragen, die ohne Zweifel von den meisten Cantonen erfolgen wird.

Auch direkte von hier aus ist an Erleichterungen in unsern Handelsverhältnissen zu den Nachbarstaaten gearbeitet worden, wo die Gelegenheit dazu sich bot. So erließ der provisorische Chef des Departements schon unterm 3. Nov. 1831 eine Note an den hier residirenden französischen Gesandten, worin die für beide Länder aus dem gegenwärtigen französischen Mauthwesen entstehenden Nachtheile, so wie hinwieder die Vortheile, die aus Herabsetzung der Eingangszölle erwachsen müßten, ausführlich entwickelt waren. Bis dahin blieb zwar auch dieser Schritt ohne Erfolg; doch ist nunmehr große Hoffnung dazu vorhanden, indem das französische Ministerium (das überhaupt zu freisinnigeren Handelsgrundsätzen überzugehen scheint) neulich den Kammern wesentliche Modifikationen des Mauthsystems vorgeschlagen hat, wodurch für unsern Viehhandel und die Wermacherei große Erleichterungen eintreten würden.

a. Handelsgesetze. Der Art. 90 der Verfassung schreibt vor, daß das Gesetz die nöthige Anzahl von Handelsgerichten aufstellen solle. Der Regierungsrath ertheilte daher dem De-

partement den Auftrag (23. Mai) durch die Kommission für Handel und Industrie die nöthigen Materialien sammeln und Anträge zu Vollziehung dieser Vorschrift der Verfassung bearbeiten zu lassen.

Ohne Verzug befasste sich die Kommission mit Sammlung von Materialien und verschaffte sich die Handelsgesetze der Cantone Genf, Neuenburg, Zürich, Basel und St. Gallen. Hierauf ernannte sie eine besondere Redaktions-Kommission, bestehend aus den Herren Simon, Vice-Landammann; Volz, Großerath, und Nägeli, sämmtlich Handelsleute in Bern; allein diese Kommission überzeugte sich bald, daß sie der Mitwirkung eines mit unsren Civilgesetzen wohlvertrauten Rechtsgelehrten bedürfe, zumal da ein Handelsgesetzbuch einerseits als eine Ausnahme von den Civilgesetzen erscheine, anderseits aber mit eben diesen Civilgesetzen in Einklang gebracht werden müsse. Auf ihren daherigen vom Departement unterstützten Antrag entschied aber der Regierungsrath (11. Okt.), daß, wegen den großen Schwierigkeiten, die mit dieser Arbeit verbunden seien und um allen Collisionen, welche ein solches Gesetz nothwendig herbeiführen müßte, wenn dasselbe nicht mit gehöriger Rücksicht auf das Civilgesetzbuch ausgearbeitet würde, vorzubeugen, eine Gesetzgebungs-Kommission (für Gesetzgebung überhaupt) niedergesetzt werden solle, wo zu der Auftrag dem Justiz-Departement schon früher gegeben worden, welcher dann durch die Kommission für Handel und Industrie ihre Ansichten und Wünsche in Bezug auf ein Handelsgesetzbuch mitzutheilen sind.

Das Departement des Innern ist von der Niedersetzung der Gesetzgebungs-Kommission noch nicht in Kenntniß gesetzt.

b. Kaufhausordnung in Bern. Dem großen Rath wurde am 4. April 1832 eine von 27 Kaufleuten der Stadt Bern unterzeichnete Petition um Revision der Kaufhaus-Ordnung von 1754 eingereicht. Das Departement, welchem diese Schrift zur Voruntersuchung und Begutachtung überwiesen

ward, fand einmütig, daß die gewünschten Erleichterungen durchgehends bescheiden seien, und es besser sei, statt einzelner Abänderungen, eine gänzliche Revision der alten Kaufhaus-Ordnung vorzunehmen. Nachdem der Regierungsrath, auf seinen Antrag diese Revision befohlen hatte, wurde eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Grossrath Bucher und Negotiant Nägeli, mit dieser Arbeit beauftragt, welche, nachdem sie als Subsidien sich die Kaufhaus-Ordnungen anderer Schweizerstädte zur Einsicht verschafft hatte, dem Departement und dieses dem Regierungsrath seinen Rapport und Antrag erstattete. Dieser wurde auch von dem Finanz-Departement größtentheils gebilligt, so daß die Regierung die angerathenen Verbesserungen beschloß und den die Kaufhausgebühren betreffenden Theil derselben durch das Amtsblatt bekannt machte (5. Nov.).

2. Industrie überhaupt. Unser Canton hat große Gegenden, vorzüglich das Oberland und der Leberberg, wo Gebirge und Clima wenig urbaren Boden lassen und wo die Viehzucht nicht alle Einwohner beschäftigen und ernähren kann. Nur die Industrie und die Vervollkommenung der Gewerbe können der immer wachsenden Zahl von Verdienstlosen zu Hülfe kommen. Fortwährend gehen große Summen Geldes aus dem Land für Gegenstände des Kunstfleisches, wahre und eingebildete Bedürfnisse aller Art, die, wenn nicht jetzt schon, doch gewiß mit der Zeit bei uns selbst vervollkommen werden könnten, wenn die Regierung durch Aufmunterung und Unterstützung des Talents und des Unternehmungsgeistes auf Wetteifer und dadurch auf Vervollkommenung derjenigen Industriezweige hinwirkt, in denen wir mit dem Auslande konkurriren können. Daß übrigens auch in niedern fruchtbaren Gegenden die Industrie, vorzüglich die Leinwandfabrikation neben dem Ackerbau und ohne denselben zu schaden, bestehen könne, beweisen z. B. das Margau und die Gegend von Langenthal. Indessen ist auf jeden Fall die

häusliche Industrie, in so weit solche möglich ist, derjenigen vorzuziehen, die in größern Fabriken getrieben werden muß. Die Nachtheile dieser letztern für Gesundheit und Sittlichkeit sind bekannt genug. In denselben kommt auch der Gewinn nur dem Einzelnen zu; wer hingegen zu Hause und für eigene Rechnung arbeitet, hat den Gewinn selbst und wird dadurch zum Fleiß und zur Vervollkommnung angespornt.

Nach diesen Grundsätzen handelnd hat das Departement jeden Anlaß benutzt, um die inländische Industrie aufzumuntern und zu befördern.

a. Leinwandfabrikation. Diesem für unser Land so wichtigen Industriezweige hat die Regierung von jeher eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Aufmunterungen zu Gewinnung des Urstoffes, mittelst Ertheilung von Hanf- und Flachsprämien und Herschaffung liefländischen Leinsaamens, ist weiter oben unter der Rubrik „Ackerbau“ erwähnt worden. Hier mag nun noch dasjenige seine Stelle finden, was zu Vervollkommnung der Verarbeitung desselben und zu Begünstigung der Fabrikation überhaupt geschah.

Das Reglement über die Leinwandhandlung vom 24. Oct. 1803 ist noch in Kraft. Nach demselben sind in den Gegend, wo die Leinwandfabrikation betrieben wird, beeidigte mit einer Instruktion versehene Tuchmesser bestellt, bei welchen jeder Fabrikant gehalten ist, die verfertigten Tücher messen und bezeichnen zu lassen, ohne welches sie nicht verkauft werden dürfen. Das Reglement enthält Vorschriften über die Eigenschaften, welche die Tücher haben müssen, um als gut bezeichnet zu werden, und hat überhaupt zum Zweck, die Verfertigung guter Waare zu befördern und schlechte zu verhindern. Alljährlich auf 1. Sept. senden die Tuchmesser Verzeichnisse der gemessenen Tücher an Behörde. Aus den diesjährigen, deren Ergebniß hienach folgt, so wie aus anderweitigen Berichten und Erfahrungen hat aber das Departement sich von der Nothwendigkeit einer Revision des Regle-

ments von 1803 überzeugen müssen, und demnach eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Geissbühler, Postdirektor, Miescher und Röthlisberger von Walkringen, mit dieser Arbeit beauftragt.

Die von dieser Kommission entworfene neue Verordnung und Instruktion für die Tuchmesser ist von dem Departement dem Regierungsrath vorgelegt und von demselben genehmigt worden (20. Febr. 1833).

Verzeichniß der vom 1. Sept. 1831 bis gleiche Zeit 1832 von den bestellten Messern gemessenen Leinwand.

Amtsbezirke.	Stücke.
Burgdorf . . . . .	1023
Wangen . . . . .	348
Narwangen . . . . .	870
Trachselwald . . . . .	3872
Signau . . . . .	1513
	7626

Dabei ist aber zu bemerken, daß, dem Reglement zuwider, viele Tücher von den Fabrikanten selbst gemessen wurden, und also unter obiger Zahl nicht begriffen sind.

Wie in früheren Jahren wurde auch in diesem Bedacht auf Vervollkommnung des Hechelns genommen. Drei flandrische Hecheln, von dem Commerzienrath übergeben und hier vorrätig, wurden an geschickte und fleißige Hechler im Emmenthal unentgeldlich ausgeliehen, das Eigenthumsrecht derselben aber, wie früher, dem Staat vorbehalten.

b. Militärfleider. Im Großen Rath geschah ein am 1. März erheblich erklärter Anzug, dahin gehend, daß die Kleidungsbedürfnisse für die Truppen aus inländischen Fabriken angeschafft werden möchten. Das Departement des Innern erhielt demnach den Auftrag untersuchen zu lassen, in wie ferne dieses ohne Nachtheil für den Staat geschehen könnte. Es ergab sich aus der daherigen Untersuchung, daß man bis

dahin bei Anschaffung der Tücher allzuwenig die Qualität berücksichtigt und meistens nur der momentanen Wohlfeilheit gehuldigt habe. Es lässt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß wir im Allgemeinen für die Fabrikation der Wollentücher gegen das Ausland in einer nachtheiligen Lage stehen. In den österreichischen Staaten z. B. wird die Wolle in großer Menge produziert; die Weber leben meistens auf dem Lande zerstreut und können bei geringer und wohlfeiler Nahrung auch wohlfeiler arbeiten.

Nach vorheriger Rücksprache mit dem Militär-Departement und mit Genehmigung des Regierungsrathes wurde daher eine Bekanntmachung erlassen, und die Wollentuch-Fabrikanten des Cantons, welche Probestücke nach Qualität und Preisen, wie solche bisher für Milizkleider bedungen wurden, zu liefern übernehmen wollen, aufgesondert, sich im Laufe Septembers bei Herrn Negotiant Küpfer in Bern anzuschreiben zu lassen, um die Gedinge zu vernehmen. Die meisten Fabrikanten meldeten sich auch wirklich und sind gegenwärtig mit Verfertigung von Probestücken beschäftigt, wovon einige sogar schon eingelangt sind.

c. Strohgeflechte. In der Gegend von Belp war seit einigen Jahren unter der Leitung des dortigen Pfarrers Herrn Ziegler und Herrn Karl Rossel, Negotiant in Bern, das Strohgeflecht für Hüte nach italienischer Art eingeführt, und von der abgetretenen Regierung ein Kredit von L. 3000 für drei Jahre zu Unterstützung dieser Industrie angewiesen worden. Im Frühjahr 1832 waren von dieser Summe L. 2000 verwendet und darüber Rechnung gelegt. Bevor die übrigen L. 1000 angewiesen wurden, fand man für gut zu untersuchen, ob der bisherige Erfolg dieser Industrie die Fortsetzung von Opfern ratsam machen könne. Diese Untersuchung fiel im Ganzen zu Ungunsten des Unternehmens aus, und es zeigte sich die Unwahrscheinlichkeit, in diesem Zweige und durch eine solche Anstalt mit Italien konkuriren zu

können; eher wäre solches auf Privatweg möglich. Da so mit der Hauptzweck, den man sich vorgesezt hatte, einer bedeutenden Zahl armer Personen Verdienst zu verschaffen, für jetzt wenigstens nicht erreicht werden konnte, so beschloß der Regierungsrath (19. Juli) auf den Antrag des Departements die Betreibung des Strohflechtens auf obrigkeitliche Rechnung einzustellen, und die vorrätige Waare und Material zu verkaufen. Der Erlös aus denselben betrug L. 240. Den Herren Ziegler und Rosseler wurden von der Regierung ihre gemeinnützigen Bemühungen bestens verdankt.

d. Holzschnitzerei. Dieser schöne Industriezweig des Oberlandes verbreitet und vervollkommenet sich allmählig; doch sind die Fortschritte nicht so groß als sie sein könnten. In Gefäßen und Geräthschaften wird schon sehr Schönes geleistet; aber in Figuren, in Kinderspielzeug und andern Holzwaaren, die so großen Absatz finden, ist man noch sehr hinter den Schwarzwäldern und Throlern zurück geblieben.

Im Laufe dieses Jahres zeigte sich kein Anlaß, die Holzschnitzerei mittelst Geldunterstützung zu befördern. Hingegen wurde dem Stephan Schranz im Adelboden, zu Erlernung des Schachtelmachens, eine Beisteuer von L. 40 ( $\frac{4}{5}$  des Lehrgeldes) geleistet.

e. Handwerkerschule in Bern. Im Jahr 1826 bildete sich in Bern aus Lehrern und Professionisten ein Verein, um im Winterhalbjahre, nach beendigtem Tagewerk, den hiesigen Arbeitern in technischen Kenntnissen und Fertigkeiten unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen. Einem wahren längst gefühlten Bedürfniß wurde dadurch abgeholfen, und in den wenigen Jahren ihres Wirkens hat die Schule, ungeachtet ihren beschränkten Hülfsmittel und allerlei Hindernissen, sich in hohem Grade als nützlich bewährt. Ein Mehreres ist noch von der Zukunft zu erwarten, denn die größten Ausgaben für Modelle, Instrumente u. s. w. sind nun vorüber, und die Lehrer, in den letzten Wintern zum Theil durch

Militär-Dienste an dem Unterricht gehindert, haben sich neuerdings zu eifriger Fortsetzung der Anstalt entschlossen, obschon sie keine Besoldung, sondern nur einige Gratifikation beziehen.

In den früheren Jahren hatte die Regierung diese nützliche Anstalt mit jährlich L. 800 unterstützt. Dieses Jahr wurde der Beitrag um L. 200 erhöht, weil der Finanz-Zustand der Anstalt es nöthig machte.

Die vor einigen Jahren, nach diesem Beispiele, in Biel, unter der Leitung des Herrn Amtstatthalter Wildermett, errichtete und ebenfalls von der Regierung unterstützte Handwerkerschule, hat, nach einiger durch die politischen Ereignisse veranlaßten Unterbrechung, ihre Wirksamkeit ebenfalls wieder begonnen.

3. Künste. Die letzte von der Regierung veranstaltete Kunst- und Industrie-Ausstellung fand im Jahr 1830 statt, mit einem Kosten-Aufwand von L. 7257. 3½. Auch diese Ausstellung, wie die früheren, hat sich als vorzügliches Mittel zu Aufmunterung der Kunst und Industrie, sowohl durch die rege Theilnahme des Publikums als auf andere Weise, bewährt.

Die einzelnen sich darbietenden Anlässe zu Unterstützung der Kunst wurden auch in diesem Jahre benutzt. Peter Grossmann von Brienz, ein Jüngling, der mit Hülfe obrigkeitlicher Unterstützung schon vor einigen Jahren in Bern zu vervollkommen in der Holzschnizerei und Zeichnung sich aufhielt, aber bald sich der höhern Kunst zuwandte und seit dem Frühjahr 1831 bei dem Ritter von Thorwaldsen in Rom die Bildhauerei studirt, auch nach dem Zeugnisse desselben und demjenigen des dortigen schweiz. Consuls, ein vorzügliches Talent an den Tag legt und bei fortgesetztem Fleiße zu großen Erwartungen berechtigt, wurde auf seine Bitte und auf so günstige Berichte hin, nach dem Antrag des Departements, von dem Regierungsrath eine Unterstützung von

L. 300 bewilligt (17. Sept.), ohne welche er als mittellos seine Studien nicht hätte fortsetzen können. Zwei Drittheile dieser Summe waren ihm übrigens bereits von der vorigen Regierung zubekannt, und als muthmaßliche Ausgaben auf das Budget von 1832 gesetzt worden.

### Forstwesen \*)

1. Forstwesen überhaupt. 2. Holzschläge und Holzausfuhr. 3. Waldausrentungen und Waldtheilungen.

1. Forstwesen überhaupt. Das Waldwesen im Allgemeinen wird im alten Canton noch nach der Forstordnung von 1786 besorgt. Nächst derselben bestehen noch drei neuere Verordnungen; die erste vom 9. Juli 1817, betreffend die Waldtheilungen; die zweite vom gleichen Tag, wegen den Waldausrentungen; die dritte vom 7. Januar 1824, über Holzschläge, Holzverkauf und Flößungen. Im Leberberg gilt für das Forstwesen überhaupt und alle Zweige desselben die Verordnung vom 11. Dezbr. 1830.

Die Aufsicht der Forstverwaltung und der obrigkeitlichen Forstbeamten, hinsichtlich der Bewirthschaftung und Benutzung, erstreckt sich bis dahin fast ausschließlich auf die Wälder des Staats, und nur sparsam auf die Gemeindewälder. Die Besorgung der Partikularwälder wurde dem Gutfinden eines jeden Eigenthümers überlassen. Nur die Theilung und Ausrentung, so wie die Holzausfuhr, eher als Holzschläge, wurden durch obige Verordnungen beschränkt, und die obrigkeitliche Erlaubniß dafür vorgeschrieben. Der Flächeninhalt des Waldhodens im alten Canton ist nicht bekannt, denn sogar die

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 294.

obrigkeitlichen Wälder sind nicht alle vermessen. Die Ausdehnung der Wälder des Leberbergs ist hingegen folgende:

Gemeindewälder . . .	74,428.
Partikularwälder . . .	27,799.
Staatswälder . . .	<u>10,947.</u>

113,174 Tscherten zu 30,000 Paris. Q. S.

Die Verwaltung, Bewirthschaftung und Benutzung der Staatswälder steht ganz unter der Leitung des Finanz-Departements; dieser Bericht erstreckt sich daher auf dieselben nicht.

2. Holzschläge und Holzausfuhr. Gemeinds- und Rechtsamebesitzer dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß keinen Holzschlag zum Verkauf anlegen; Partikularen hingegen sind dieser Vorschrift nur dann unterworfen, wenn die Holzschläge zum Weglösen aus dem Amtsbezirke oder zur Ausfuhr aus dem Canton bestimmt sind. Die Gegenden des Cantons, wo Überfluss an Holz ist, sind vorzüglich der Leberberg, das Oberemmenthal und einige Bezirke des Oberlandes. Fast nur aus diesen Gegenden sind daher auch in diesem Jahr Holzschlag- und Ausfuhrbegehren eingekommen. Die Untersuchung und Vorbericht über diese Begehren kam der Forst-Commission zu, welche nur dann auf Gestattung antrug, wenn sie sich die Gewißheit verschafft hatte, daß den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Bekanntmachung, so wie der Vorsorge gegen schädliche Naturereignisse und Schaden durch Flößungen u. s. w. Genüge geleistet worden sei, oder aber bei Ausführung des Vorhabens Genüge geleistet werden könne. Weit schwieriger war die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung der Frage: ob die Ausfuhr aus dem Canton dem allgemeinen Holzbedürfniß unbeschadet statt finden könne? Schon seit Jahren hatte die Beschränkung der Ausfuhr im Leberberg bei den Waldbesitzern große Unzufriedenheit erregt, weil sich nahe an den Grenzen größere Städte und mehrere große Eisenwerke (wie

Audincourt und Lucelle in Frankreich, und Mazendorf im Canton Solothurn) befinden, welche letztere höhere Preise boten als die inländischen Hüttenbesitzer, aber nicht immer zur Konkurrenz mit denselben zugelassen wurden, weil die vorige Regierung die inländischen Werke begünstigen zu sollen glaubte. In diesem Jahre erneuerte sich der Streit ganz vorzüglich zwischen den Eisenwerksbesitzern von Bellefontaine und den Waldbesitzern an den Abhängen des Doubs-Flusses, welch' letztere große Quantitäten Holzes nach Frankreich auszuführen verlangten, als ihrem einzigen débouché, Bellefontaine ausgenommen, das bedeutend geringere Preise bezahlt. Nach vorheriger Untersuchung dieser Wälder durch Herrn Forstmeister Kasthofer, und nach dem Antrag der Forst-Commission und des Departements des Innern, fand der Regierungsrath sich bewogen, die Ausfuhr zu gestatten. Gegenwärtig wird an Vorschlägen zu Aufstellung bestimmter gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Holzausfuhr gearbeitet.

3. Waldausbreutungen und Waldtheilungen.  
Die Begehren zu Ausbreitung oder Theilung von Wald waren im Laufe dieses Jahres nicht häufig. Sie wurden jedesmal durch die Forstbeamten sehr genau untersucht, und meistens gestattet, weil es sich zeigte, daß entweder dem Besitzer des Bodens noch Wald genug zu seinem Bedürfnisse übrig bleibe, oder daß der Boden zum Holzwachs sich gar nicht oder doch zu einer andern Cultur besser eigne, oder daß der Wald wegen seiner vorspringenden Lage für das anstossende Pflanzland von zu großem Nachtheile sei u. s. w. Endlich gieng man auch bei Waldtheilungsbegehren von dem Grundsätze aus, daß eine allzugroße Beschränkung des Eigenthumsrechts sich um so weniger rechtfertigen ließe, als die Erfahrung beweist, daß Theilungen von Wäldern häufig, durch nähre Aufsicht und größeres Interesse des Besitzers, zu besserer Bewirthschaf-  
tung und Benutzung derselben geführt haben.

Niedere Holzpreise ziehen natürlich Vernachlässigung der

Waldwirthschaft, höhere Preise hingegen Verbesserung derselben nach sich. Das durch die Ausfuhr und Ausreutungsverbote gewonnene Quantum geht daher durch vernachlässigte Waldwirthschaft zum Theil wieder verloren. Der Vortheil, den man durch diese Verbote den Holzconsumenten verschafft, ist also nicht nur zum Nachtheil der Produzenten, sondern zum Nachtheil der National-Dekonomie überhaupt, weil aus einem großen Theile des Bodens nicht der möglichst große Ertrag gezogen wird.

---

### J a g d u n d F i s c h e r e i . \*)

---

Unter den in dem Übergangsgesetze der Verfassung aufgezählten Gesetzen, welche einer Revision unterworfen werden sollten, befinden sich diejenigen über die Jagd und Fischerei. Vielfältige Klagen von patentirten Jägern und Fischereipächtern über Frevel und Eingriffe in ihre Rechte, und daherige Entschädigungsforderungen, machten neue den Grundsätzen der Verfassung angepasste Gesetze über diese Staatsregale sehr nothwendig.

Das Departement säumte daher nicht, sich mit daherigen Gesetzesvorschlägen zu beschäftigen, und zwar vorerst mit einem Jagdgesetze. Als der erste Entwurf eines solchen ausgearbeitet war, legte es denselben zu Federmanns Einsicht in das Sekretariat und ersieß deshalb eine Bekanntmachung in dem Wochenblatt (7. Jenner), damit Wünsche und Ansichten darüber eingegeben werden könnten. — Solches geschah auch von verschiedenen Seiten und nach Benützung

---

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 317.

derselben legte das Departement den gedruckten Projekt mit Bemerkungen begleitet dem Regierungsrath vor (23. Febr.). In der Mitte des Großen Rathes, der denselben bald darauf behandelte, wurden verschiedene abweichende Ansichten geäußert und Redaktionsverbesserungen gewünscht, daher der Entwurf dem Departement zur Revision zurückgesendet. Am 4. Mai legte es den revidirten Entwurf wieder vor, und nach ziemlich langen Diskussionen erließ der Große Rath das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832. Die Hauptgrundlagen desselben sind, Sorge für den Landbau, Schutz des Eigenthumsrechts und Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Das Recht der Oberamtleute selbst zu jagen und zwei Amtsjäger zu halten, so wie die Jagdbefugniß der Jagdaufseher, sind also aufgehoben. Die einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes und die Abweichungen von dem alten anzuführen, ist hier der Ort nicht. —

Die Vollziehung des neuen Jagdgesetzes, die Bestellung von Jagdaufsehern, die Ertheilung neuer Instruktionen an dieselben, die Ausfertigung der Jagdpatente und Beziehung der Gebühren, haben die Thätigkeit des Departements und des Sekretariats sehr in Anspruch genommen. Sehr verschieden war die Bereitwilligkeit zu Uebernahme der Jagdaufseherstellen; in einigen Amtsbezirken meldeten sich dafür so Viele, daß sie nicht alle angenommen werden konnten; in andern hingegen war niemand dazu geneigt, so daß die Aufsicht den Landjägern und obrigkeitlichen Holzbaunwarten übertragen wurde.

An Jagdpatenten wurden für das Jahr 1832 ertheilt:

1. Frühlingsjagdpatenten	69	zu L. 4. 30	"	L. 296. 70.
2. " "	28	" 6. 30	"	176. 40.
3. Herbstjagdpatenten	488	" 16. 30	"	7954. 40.
4. " "	22	" 32. 30	"	710. 60.
5. " auf Vögel	3	" 4. "	"	12. —
Siehe Beilage Nro. IV.				L. 9150. 10.

Über die Fischerei in den fliessenden Gewässern hatte bis dahin kein anderes Gesetz bestanden als der Beschluss der Regierung vom 26. Dezbr. 1804, dessen Bestimmungen unzulänglich sind. Sicherstellung des Grundeigenthums vor Beschädigungen, verbunden mit möglichster Erleichterung in Ausübung der Fischerei und Sorge für Aeußnung der Fischezen, machte ein umfassenderes Gesetz zum Bedürfniss. Zu Vorberathung und Ausarbeitung eines Entwurfes hatte das Departement eine besondere Commission, bestehend aus den Herren Geiser, Regierungsrath, Simon, Vice-Landammann und Durheim, Grossrath, ernannt (5. April). Dieselbe legte das Resultat ihrer Berathungen erst im Oktober vor, und das Departement, ihren Entwurf durchaus genehmigend, säumte nicht denselben dem Regierungsrath vorzulegen (8. November). Diese Behörde, nach Vorberathung des Entwurfes, brachte solchen unverändert vor den Grossen Rath, welcher denselben nach einigen Redaktions-Verbesserungen zum Gesetz erhob (26. Febr. 1833).

Die Fischerordnungen für den Bieler-, Thuner- und Brienzersee sammt den däherigen Nebungen, bleiben einstweilen in Kraft; der Regierungsrath ist mit Revision und Erneuerung derselben beauftragt worden.

### B e r g b a u. \*)

#### 1. Dachsfieber. 2. Steinkohlen.

Nach der Verordnung über den Bergbau vom 3. März 1804 gehören alle Mineralien dem Staate, worunter alle eigentlichen Erze, Metalle, Salze, Salpeter ic., die in der Erde enthalten und begraben liegen, verstanden sind. Niemand darf sich ein Mineral zueignen, wenn er es auch zuerst

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung. Seite 328.

entdeckt hätte, ohne Erlaubniß der Regierung. Dieselbe führt die Oberaufsicht über die Grien-, Thon- und Mergelgruben, Stein- und Gypsbrüche, über alle Bergwerke und überhaupt über alle Unternehmungen, wodurch unterirdische Erzeugnisse gewonnen werden, damit dieselben ordentlich und nach gewissen Regeln betrieben werden.

1. Dachschiefer. Seit langen Jahren wird am Fuße des Niesen der Bruch von Dachschiefer auf Rechnung des Staats betrieben. Ablagen davon und Magazine sind zu Mühlenen, Spiez, an der Gundlauenen (am Thunersee) und in Bern (im Narziehle) selbst. Die verschiedenen Sorten des Dachschiefers sind nach Form und Größe in 6 Nummern eingetheilt, wovon Nro. 6 die gesuchteste, Nro. 1 aber sehr selten gebraucht und daher nur auf Bestellung gefertigt wird.

Nach dem Auftrag des Regierungsrath's (14. März) hatte das Departement sich mit dem Vorhaben beschäftigt, in verschiedenen Gegenden des Cantons obrigkeitliche Ablagen zu errichten, wodurch in einzelnen Fällen die Vollziehung des Gesetzes über die Dachungen vom 11. Dezbr. 1828 erleichtert würde. Allein es zeigten sich allzugroße Schwierigkeiten und finanzielle Nachtheile. Man mußte sich daher darauf beschränken, Muster von den verschiedenen Nummern des Schiefers nebst gedruckten Preisnoten, beides in ziemlicher Anzahl, auf die meisten Oberämter zu senden, mit dem Auftrag, einen Theil davon den Unterbeamten zu Federmanns Einsicht zuzustellen, welches durch das Amtsblatt bekannt gemacht wurde. (22. Novbr.)

Ein allgemeiner und häufigerer Gebrauch des Dachschiefers wäre sehr zu wünschen, allein der Vortheile der Schieferdächer ungeachtet werden deren auf dem Lande nur noch wenige gebaut. Diese Vortheile bestehen vorzüglich in der Holzersparniß, indem die Schieferdächer einen viel leichteren Dachstuhl als die Ziegeldächer gestatten.

Schon früher sind im Oberhasle unter dem Baunwald

und ob dem Zwirgi, bei Nachforschungen auf obrigkeitliche Veranstaltung, Schieferlager von vorzüglicher Qualität und so anhaltend mächtig entdeckt worden, daß damit wohl die ganze Schweiz versehen werden könnte. Da der Große Rath selbst, durch einen besondern Auftrag an die Regierung (24. Febr. 1832), möglichste Begünstigung der Schiefer- und Steinbrüche, so wie der Bergwerke überhaupt, befohlen hatte, so erließ das Departement eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt (28. August), wodurch die Geneigtheit der Regierung erklärt ward, jene Schieferlager im Oberhasle zur Ausbeutung an Liebhaber mit Concession frei und ohne Abgabe zu übergeben, bloß unter dem Vorbehalt, daß ein regelmässiger Betrieb unter obrigkeitlicher Aufsicht, nach dem oben angeführten Gesetz von 1804, statt finde.

Diese Bekanntmachung blieb bis dahin ohne Erfolg.

**2. Steinkohlen.** Unser Canton besitzt nur wenige Steinkohlenflöze, und diese liegen so hoch in den Gebirgen, und sind zudem so wenig mächtig (gewöhnlich nur 6 bis 8 Zoll), daß die kostspielige Ausbeutung dieses Brennmaterials nie sehr bedeutend gewesen ist. Niedere Holzpreise haben zudem von jeher einen häufigern Gebrauch der Steinkohlen, selbst von Feuerarbeitern, verhindert. — Nur in zwei Revieren wird der Bergbau auf Steinkohlen betrieben; an der Nordseite des Thunersees in den Gemeinden Habkern, Beatenberg und Sigriswyl; und auf der Gebirgsfette des Stockhorns, in den Gemeinden Boltigen, Oberwyl und Weissenburg. Durch eine Concession der helvetischen Regierung von 1801 ist das ausschliessliche Recht zur Steinkohlen-Exploitation in diesen zwei Revieren einer Gesellschaft von Unternehmern, die früher die Bleibergwerke im Lauterbrunnenthal betrieben hatte, unter dem Namen der „Oberländischen Bergwerk-Gewerkschaft“ hingegeben worden, und zwar unter verschiedenen ziemlich erschwerenden Bedingungen, die das öffentliche Wohl und die Beschäftigung der Be-

wohner der Gegend zum Zweck hatten. Aus den Berichten der Bergbau-Commission ergiebt es sich, daß diese Gewerkschaft, die ihren Sitz in Bern und das Hauptmagazin in Reidenbach hat, seit 30 Jahren ein Quantum von 63,541 Centner verkauft, und dabei nur den unbedeutenden reinen Gewinn von L. 3011. 9. 2½ gemacht hat, welcher bei Seite gelegt ist, um mit der Zeit, wenn noch mehr dazu kommt, einen längst gehegten Projekt ausführen zu können, nach welchem das Gebirg (bei Boltigen) durch Hauptstollen aufgeschlossen werden soll, um direkt durch das Gestein auf drei Steinkohlenlager zu kommen, deren Dasein zwar schon bekannt ist, bei deren unbekannter Ausdehnung aber die Arbeit immer als etwas Gewagtes anzusehen ist, indem, wie die Erfahrung lehrt, ein baldiges Aufhören des Lagers nicht nur den Gewinn wegnehmen, sondern Verlust zuziehen kann.

Zwei im Laufe des Jahres eingekommene Begehren, um die Erlaubniß zum Graben nach Steinkohlen, das eine von der Bäuert Schwarzenmatt, Gemeinde Boltigen, das andere von Partikularen aus Beatenberg, haben das Departement des Innern in den Fall gesetzt, den Zustand der Steinkohlenbergwerke und die Rechte der oberländischen Bergwerk-Gewerkschaft zu untersuchen, womit man dermalen noch beschäftigt ist.

### G e w e r b e w e s e n. \*)

1. Gewerbe und Ehehaftes überhaupt. 2. Wirtschaftswesen und Handel mit Getränken.

---

1. Gewerbe und Ehehaftes überhaupt. Neben das Gewerbewesen im Allgemeinen besteht kein Gesetz. Ein

---

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung Seite 213.

Im Jahr 1820 von einer Spezial-Kommission bearbeiteter ausführlicher Gesetzes-Entwurf (der jedoch nur die Handwerks-Polizei und nicht die Ehehaftten zum Gegenstand hatte), fand, wegen besorgter Schwierigkeiten in der Vollziehung, zumal auf dem Lande, nicht Beifall. Die Handwerke blieben seit 1798 frei von allem Kunstzwang, und selbst das in der Hauptstadt bestandene Handwerks-Neglement wurde 1830 aufgehoben. Allein häufigern Anlaß zu Beschwerden gab das für diejenigen Gewerbe, die an eigene Lokalitäten gebunden sind, für Radwerke, Feueressen u. s. w., fortbestehende Concessionssystem, nach welchem sie als Ehehaftten behandelt wurden. Auch hierüber ist kein umfassendes Gesetz vorhanden, sondern nur über einzelne Gewerbe, nämlich die Verordnung über die Mühlerechte vom 2. Juli 1803, diejenige über die Ehehaftten überhaupt (jedoch ohne sie einzeln zu nennen) vom 23. Sept. 1803, diejenige über die Auflagen auf Radwerke, Feueressen, Gerbesäzen, Wirtschafts-, Schaal- und Bäckerrechte, welche als Ehehaftten erklärt werden, vom 18. Mai 1804, diejenige über den Fleischverkauf vom 29. April 1811 und über den Brodverkauf vom 4. Januar 1830. Der Gesetze über die Wirtschaftsrechte und den Weinhandel wird weiter unten besonders erwähnt werden.

Der Mangel irgend einer bindenden Vorschrift für die Regierung und die Sparsamkeit in Ertheilung von Concessions war Schuld, daß sie als eine Kunstsache erschienen, denn dadurch, daß man einem einzelnen Privaten ohne Gegenwerth und blos gegen eine ganz unbedeutende Abgabe eine Real-Concession ertheilte, machte man ihm oft ein Geschenk, das den Werth seines Hauses (z. B. eine Taverne-Wirtschaft) um die Tausende vermehrte.

Die Verfassung enthält nun hinsichtlich der Gewerbe folgende Bestimmungen, §. 16 „die Freiheit der Niederrathung des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird

ausdrücklich anerkannt; unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.“

Sehr verschieden wird dieser Artikel überall ausgelegt: Von beiden Theilen, von dem, dessen Interesse in der Beibehaltung des Status quo liegt, wie von dem, der seine Rechnung bei einer Veränderung findet, wird derselbe angerufen. Dem Einen sichert er Gewerbsfreiheit, dem Andern Schutz für erworbene Rechte zu. — Im Gefühl der Nothwendigkeit, der Bestimmungen, welche die Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten hat, und ohne welche der schwankende Zustand den Ansprüchen auf der einen und der Unruhe auf der andern Seite immer neue Nahrung verschafft, trug der Regierungsrath unterm 2. Juli 1832 dem Departement des Innern auf, ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Gewerben und Berufs-Arten abzufassen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nur mit obrigkeitslicher Concession ausgeübt werden dürfen, und zugleich ausführlich motivirte Anträge zu stellen, für welche dieser Gewerbe- und Berufs-Arten nach Anleitung des §. 16 der Verfassung das Concessions-System aufgehoben, und für welche es im Interesse einer guten Polizei und zum Schutz erworbener Rechte, (welche zum Theil mit namhaften Staats-Abgaben, Bodenzinsen und Ehrschäzen belastet sind) fortan gehandhabt werden sollte. — Das Departement und die ihm untergeordneten Kommissionen haben sich seither wiederholt mit diesem eben so wichtigen als schwierigen Gegenstände beschäftigt; aber noch sind die dahерigen Arbeiten nicht so weit gediehen, daß der Regierung gereifte Vorschläge vorgelegt werden könnten. Indessen ist Anstalt getroffen, daß solches nächstens geschehe.

Aus dem Gesagten ist nun leicht abzunehmen, in welcher schwierigen Stellung sich das Departement des Innern bei Prüfung und Berichterstattung über die ziemlich zahlreich

eingekommenen Concessionsbegehren für neue Ehehaften befand. Bei dem Mangel einer Richtschnur mußte es sein ganzes Bestreben darnach richten, die verfassungsmäßige Gewerbsfreiheit mit dem öffentlichen Wohle und mit dem den alten Ehehaften gebührenden Schutz nach bestem Vermögen zu vereinbaren. — Die Concessionsbegehren wurden daher unterstützt, so oft nicht wesentliche Nachtheile zu befürchten waren, und mithin nach freisinnigen Grundsätzen eine ungleich größere Zahl als in früheren Jahren ertheilt.

Folgendes ist die Uebersicht der von dem Departement im Laufe des Jahres 1832 behandelten Concessionsbegehren:

Schmieden aller Art . . . . .	29
Mühlen . . . . .	2
Nönnlen . . . . .	1
Dreschmaschinen mit Radwerk . . . .	2
Delmühlen . . . . .	7
Sägemühlen . . . . .	12
Gerbesätze . . . . .	2
Zohstampfen . . . . .	2
Walken . . . . .	1
Schaalrechte . . . . .	7
Bierbrauereien . . . . .	3
Färberereien . . . . .	1
Buchdruckereien . . . . .	2
Steindruckereien . . . . .	2

2. Das Wirtschaftswesen und der Handel mit Getränken (über ersteres besteht das Gesetz vom 21. Sept. 1804 und über letztern die Verordnung vom 9. Juni 1830) sind wegen ihrem entschiedenen Einfluß auf Sitten und Wohlstand der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Regierung, daher auch eigener Untersuchung und Berathung gewesen. —

Die gleich nach dem Antritt der neuen Regierung zahlreich eingesandten Wirtschaftsbegehren, besonders aber die

im größten Theile des Leberbergs hierin eingerissenen Unordnungen, veranlaßte den Regierungsrath genaue Berichte aus diesem Landestheile einzuziehen und das Departement des Innern mit Untersuchung der Frage zu beauftragen: ob das von der abgetretenen Regierung im Jahr 1817 in den leberbergischen Aemtern im Wirtschaftswesen eingeführte System der Concessionen den Bedürfnissen des Landes und den Wünschen der Einwohner entspreche, oder welche Abänderungen desselben allfällig einzuführen wären?

Das Departement sammelte die Berichte und Ansichten aus dem Jura und setzte eine Kommission nieder, bestehend aus den Herren Simon, jetzigen Landammann, als Präsident; Fürsprech Gerber, Imhoof von Burgdorf, Oberst Hofmeyer und Langel, jetzigen Regierungs-Stathalter von Courtelary, welche sich jedoch nur einmal versammelte und die Aufgabe größtentheils dem Departement selbst überließ.

Die Wünsche aus dem Jura zeigten sich sehr verschieden, ja entgegengesetzt. In dem größten Theile dieses Landes, nämlich in den Amtsbezirken Biel, Courtelary, Freibergen, Münster und dem französischen Theil von Delsberg wünschte man Beibehaltung des Concessions-Systems, jedoch zum Theil Vermehrung der Wirtschaften. Nur im Amts-Bezirk Pruntrut, in der Stadt und dem deutschen Theil von Delsberg war man entschieden für Aufhebung der Wirtschaftsrechte und Einführung des Patent-Systems. In Ermanglung dieses letztern wurde freier Kleinhandel mit Getränken verlangt.

Der Umstand, daß in dem alten Cantonstheile sich noch keine Klage gegen den Grundsatz des Concessions-Systems erhoben, daß selbst im Leberberg die Mehrheit sich dafür ausgesprochen; der gute Zustand unserer Wirthshäuser, die mit keinen andern die Vergleichung scheuen dürfen; die grenzenlosen Nachtheile, die für Sittlichkeit und Wohlstand aus der Wirtschaftsfreiheit entstehen müßten; endlich die

Rücksicht, die man den bestehenden Wirtschaftsrechten schuldig ist, und andere Betrachtungen mehr, bewogen das Departement des Innern zu dem einmütigen Antrag auf Beibehaltung der Wirtschafts-Concessionen, zugleich aber auf Feststellung von Regeln, nach welchen in Zukunft bei Ertheilung derselben verfahren werden sollte, damit das Publikum gegen Monopole geschützt und der Willkür Schranken gesetzt werde, die bisher bei Ertheilung dieser Rechte geherrscht hatte. Zugleich dann wurde auf das Interesse der jetzigen Wirtschaftsbesitzer Bedacht genommen, dadurch, daß man die öffentliche Versteigerung der Real-Tavernenrechte und die Verpachtung der Pintenschenrechte vorschlug, deren Erlös unter die benachtheiligten Wirthe nach billigem Verhältniß vertheilt werden soll. Nach diesen Vorschlägen, welche das Departement unterm 1. Nov. dem Regierungsrath in einem ausführlichen Gutachten vorlegte, würde die Zahl der Wirtschaften bedeutend vermehrt und dem Bedürfnisse des Publikums volle Rechnung getragen werden.

Hinter dem Departement liegen gegenwärtig über hundert Wirtschafts-Begehren, meistens aus dem Leberberg, deren Behandlung bis zu Revision der dahерigen Gesetze verschoben ist.

Hinsichtlich des Handels mit Getränken wurde eine bedeutende Herabsetzung des Minimums für Großhändler vorgeschlagen, nämlich für Wein, Bier und Obstwein auf fünf Maas (statt wie bisher 50) und für gebranntes Wasser aller Art, für Wirthe auf 5, für das übrige Publikum hingegen (wie bis dahin) auf 10 Maas; wodurch vielseitigen Wünschen entsprochen und der Landmann nicht mehr gezwungen würde, den Wein entweder theuer im Wirthshause oder in allzugroßer Quantität beim Großhändler zu kaufen.

Zum Schlusse wird auf das unter den Beilagen (No. V.) zu findende Verzeichniß sämtlicher Wirtschaften im Canton verwiesen.

## Gesundheitspflege. \*)

1. Medizinalwesen überhaupt.
2. Unterrichtsanstalten.
3. Impfwesen.
4. Spitäler.
5. Außerordentliche Sanitätsanstalten.
  - a. Cholera.
  - b. Pockenkrankheit.
  - c. Masernkrankheit zu Gals.
  - d. Viehkrankheiten.
  - e. Tolle Hunde.

1. Medizinalwesen überhaupt. Das Jahr 1832 hat die Thätigkeit der Sanitätsbehörden in vorzüglichem Grade in Anspruch genommen. Die anfänglich vom Osten, dann vom Nordwesten her sich nähernde Cholera, die fast in allen Gegenden des Cantons ausgebrochene Pockenkrankheit, die ungewöhnliche Menge wuthfranfer Hunde, und andere in einzelnen Gegenden oder Ortschaften herrschende epidemische Krankheiten unter Menschen und Vieh, verbunden mit dem durch theure Lebensmittel und Verdienstlosigkeit gesteigerten Andrang zu den öffentlichen Krankenanstalten, alle diese ungewöhnlichen Ereignisse und Heimsuchungen, von deren Zusammentreffen wohl wenig Beispiele sind, haben große Anstrengungen und Opfer nöthig gemacht. Bevor man aber zu Darstellung dessen übergeht, was sowohl durch die ordentlichen als die außerordentlichen Sanitäts-Anstalten in diesem Jahr geleistet wurde, ist es nöthig, einige Bemerkungen über die im Fache des Medizinalwesens bestehenden Gesetze und über die Organisation der Sanitäts-Behörden vorzugehen zu lassen.

Über die Organisation und Befugnisse des Sanitäts-Raths (nunmehr Sanitäts-Kommission) und des Sanitäts-Kollegii, über die Prüfung und Patentirung der Aerzte aller Art, bestehen verschiedene ältere und neuere Verordnungen, namentlich vom 17. Aug. 1804, 24. Juni und 18. Nov. 1807 und 17. Sept. 1819. Diese Verordnungen wurden im

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 484.

Laufe des Jahres 1832 durch zwei Beschlüsse des Regierungs-Rathes dahin abgeändert, daß die Professoren und Lehrer der Akademie nicht Mitglieder des Sanitäts-Collegii sein, und die Prüfungen der Aerzte öffentlich statt finden sollen, auch daß der Regierungs-Rath selbst über Patentirung oder Zurückweisung der Geprüften entscheide. Eine allgemeine umfassende Medizinalordnung für den Canton ist nicht vorhanden, ein Mangel, der längst schon gefühlt und daher im Uebergangsgesetz der Verfassung erwähnt wurde, und dem die vielen Quacksalbereien und unbefugten Arzneiverkäufe größtentheils zuzuschreiben sind. Vorzüglich in Criminalfällen, und in der gerichtlichen Medizin überhaupt, ward der Mangel von Kreis- oder Amts-Physikaten gefühlt, und es wird deren Aufstellung daher auch von einer Medizinal-Verfassung erwartet. Der Entwurf einer solchen liegt nun dem wichtigsten Theile nach vor, verfaßt aus Auftrag der vorigen Regierung durch Herrn Doktor Luz. Diese große, höchst schätzbare Arbeit ist auf drei Theile berechnet, wovon die zwei ersten seit 1830 vollendet sind. Sie enthalten die Grundsätze des Ganzen und die Auseinandersetzung des Geschäftskreises der Medizinalbehörden und Personen, so wie ihre Verhältnisse zu andern Behörden und Beamten. Die Spezialverordnungen über die einzelnen Gegenstände des Medizinal- und Sanitätswesens waren dem dritten Theile bestimmt, und es folgt daraus, daß derselbe nicht wohl vor Genehmigung der zwei ersten bearbeitet werden kann. Der Sanitätsrath hatte im Jahr 1830 eine Kommission ernannt, um die Arbeit des Herrn Luz zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten; ihre Versammlungen wurden aber durch die politischen Ereignisse unterbrochen; und der Gegenstand als unerledigt der neuen Regierung übergeben. Das Departement des Innern widmete demselben seine Aufmerksamkeit, sobald dringendere Geschäfte es gestatteten, und nach wiederholter Rücksprache mit der Sanitäts-Kommission ver-

langte es bei dem Regierungs-Rath (2. Nov.) die Autorisation zum Druck und zur Verbreitung der Arbeit des Herrn Lukz, überzeugt, daß dieses das beste Mittel sei, um allfällige Mängel derselben, so wie die Wünsche und Ansichten der Aerzte und des Publikums zu erfahren. Der Regierungs-Rath hat den Zweck der Bekanntmachung gebilligt, aber befohlen, daß zu diesem Behufe das Werk revidirt, ein Auszug von dem praktischen Theile desselben gemacht und solcher der Regierung vorgelegt werden solle.

Sowohl eigene Wahrnehmungen als Beschwerden des Publikums hatten dem Departement die Überzeugung verschafft, wie mangelhaft die Ausbildung vieler Landärzte sei, und wie sehr sie im allgemeinen, im theoretischen und praktischen Theile der Wissenschaft hinter demjenigen zurückbleiben, was man von einem von Regierungsbehörden patentirten Arzt billig erwarten soll. Obschon nun die Ursache davon zum Theile in der Organisation der medizinischen Fakultät unserer Akademie liegt, so ist doch gewiß, daß die bestehenden Anstalten besser benutzt werden könnten, welches auch geschehen sein würde, wenn es bis dahin nicht gleichsam üblich gewesen wäre, Geden zu patentiren, dessen Kenntnisse nicht in ziemlich hohem Grad mangelbar erschienen. Bei der Betrachtung, daß die Aerzte das ausschließliche Privilegium der Kunst genießen und daß z. B. von ihren Befundsscheinen in Criminalfällen oft die Ehre, das Gut, ja das Leben der Staatsbürger abhängen, muß das öffentliche Wohl eine größere Strenge bei Prüfung derselben hinlänglich rechtfertigen, und es erließ daher das Departement einen Auftrag in diesem Sinne an die Sanitäts-Kommission und das Collegium.

Bis zum Jahr 1827 wurde die Thierheilkunde in unserm Canton als eine freie Kunst betrachtet, die von jedem ausgeübt werden durfte, der Zutrauen besaß, und zu keinen gegründeten Klagen Anlaß gab. Dann aber wurde die von der Regierung bestätigte Verordnung des Sanitäts-

Raths vom 10. Mai 1827 erlassen, welche den patentirten Thierärzten aber nur das Vorrecht giebt, die Pferde in der Gewähr- und Rückfallzeit zu besichtigen und zu schäzen, und in allen andern gerichtlichen Fällen gebraucht zu werden. Ein grösseres Privilegium konnte denselben nicht ertheilt werden, da ihre Zahl für das Bedürfniss bei weitem nicht hinlänglich war, und jetzt noch nicht hinlänglich ist.

Um in Erwartung der Einführung einer Medizinal-Ordnung dem so mangelhaften Veterinärwesen aufzuhelfen und das Studium der Thierheilkunde aufzumuntern, wird gegenwärtig unter der Leitung der Sanitäts-Kommission durch Herrn Professor Anker an dem Entwurfe einer neuen Verordnung über die Thierärzte gearbeitet. Der nämliche beschäftigt sich auch mit Vorschlägen zu Verbesserung des Wasenmeister-Wesens, dessen Einrichtung ebenfalls sehr mangelhaft ist.

Das Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei vom 26. März 1816 hat sich im Allgemeinen auch im Jahr 1832 als sehr zweckmässig und wohlthätig bewährt, und mehrere Anlässe, vorzüglich die in einigen Gegenden sich zeigende Spuren von Viehseuchen, haben die Nothwendigkeit strenger Handhabung derselben dargethan.

Das Vermögen der durch das Gesetz vom 9. Mai 1804 gestifteten Viehentschädigungs-Kassa beträgt auf 31. Dezember 1832 Fr. 73,069. 1. 7. Seit ihrer Errichtung wurden daraus bezahlt an Entschädigungen Fr. 9988. 7. 3 $\frac{1}{3}$ . und an Kosten bei Viehseuchen Fr. 1405. 5. 5. Nach dem Stiftungsgesetz wird für das als frankgeschlagene Vieh die Hälfte, und für das als verdächtig geschlachtete, aber nachher gesund erfundene, drei Viertel der vorher gegangenen Schätzung bezahlt. Wenn aber das Kassa-Vermögen auf Fr. 100,000 angestiegen sein wird, so sollen die Entschädigungen, nach einer denn zumal zu bestimmenden Norm, höher angeschlagen und bezahlt werden.

2. Unterrichtsanstalten. Die medizinische Fakultät der Akademie so wie alle hülfswissenschaftlichen Anstalten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Erziehungs-Departements. Die Sanitäts-Behörde ist in keiner unmittelbaren Stellung zu derselben; aber als Prüfungskollegium kann sie auf größern Fleiß der Zöglinge und vollständigere Studien wirken, und durch gute Organisation des Medizinal-Wesens die Wissenschaft aufmuntern und befördern. Dieses hat sie auch durch Geldmittel gethan, und im Jahr 1832, wie in den frühern, besonders das so vernachlässigte Studium der Thierarzneikunde, durch Unterstützungen an mittellose Schüler zu begünstigen gesucht.

Die Hebammen-Schule wurde auf dem Fuße, wie sie seit fünf Jahren eingerichtet ist, auch im Jahr 1832 mit gleich befriedigendem Erfolge fortgesetzt. Es werden nämlich jährlich in zwei Lehrkursen, von denen jeder fünf Monat dauert, zwölf Weibspersonen zu Hebammen gebildet. Die Sanitäts-Kommission entscheidet über die Annahme der Bewerberinnen, die sich im Frühjahr auf eine Bekanntmachung hin anschreiben lassen, und nimmt so viel möglich auf diejenigen Gegenden Rücksicht, die noch keine patentirte Hebammen haben. Herr Professor Herrmann steht der Schule als Lehrer vor, Frau Frey, Hebamme, ist Geburtshelferin, Kosthalterin der Schülerinnen und zugleich Armen-Hebamme der Stadt und des Stadtbezirks Bern, welch letztere Eigenschaft zum praktischen Unterricht nothwendig ist.

Die jährlichen Kosten dieser Anstalt betragen circa Fr. 2200.

Im Laufe des Jahres 1832 wurden patentirt:

3 Landärzte, 1 Wundarzt, 3 Apotheker, 1 Zahnarzt, 12 Hebammen, 1 Krankenwärter, 3 Thierärzte und 3 Wasenmeister.

Das vollständige Namensverzeichniß derselben ist auf Beilage No. VII. nachzusehen.

3. Impfweisen. Seit bald dreißig Jahren, daß die Kuhpocken-Impfung in unserm Lande bekannt ist, hat die Regierung derselben eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und durch zweckmäßige Anstalten die Verbreitung dieses Schutzmittels zu befördern gesucht, auch bedeutende Opfer gebracht, um die Klasse der Armen dieser Wohlthat theilhaft zu machen. Dem Vorurtheile und der Nachlässigkeit eines Theils des Publikums, und des Mangels gesetzlicher Verbindlichkeit ungeachtet, vermehrte sich die Zahl der Geimpften von Jahr zu Jahr. Obschon das Impfen den Layen schon seit längerer Zeit untersagt wurde, so geschieht doch solches leider noch ziemlich häufig, und dieser Pfuscherei ist ohne Zweifel zum großen Theile die Intensität der Blattern-Epidemie zuzuschreiben, mit welchen wir von Zeit zu Zeit und namentlich im Laufe dieses Jahres heimgesucht wurden. Der Umstand, daß viele solcher Schlechtgeimpften erkrankten oder starben, hat nun bei den Unverständigen, die zwischen guter und schlechter Vaccination nicht unterscheiden, den Glauben an die Kraft des Schutzmittels geschwächt. Die Verständigen hingegen über die Nothwendigkeit größerer Vorsicht bei dieser Operation belehrt.

Die Sammlung der Impfberichte aus dem ganzen Canton ist mit Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden, daher die Resultate von 1832 noch nicht angegeben werden können. Statt derselben folgen hier diejenigen vom Jahr 1831:

Es wurden im Canton mit Erfolg geimpft 5942 Menschen, worunter 2559 Arme, deren Impfungen vom Staate mit Bz. 5 bezahlt werden, und daher eine Ausgabe veranlaßten von Fr. 1279. 5. Die Zahl der Impfungen ist um 1535 schwächer, als im Jahr 1830, da von 12,089 getauften Kindern nur die vorhin angegebene Zahl von 5942, folglich nicht die Hälfte, geimpft wurden.

Die Impfungen wurden durch 55 Aerzte und 9 Hebammen (denen das Vacciniren erlaubt worden) verrichtet, und

sie zeigten im Ganzen nur 31 misslungene Impfungen an. Der Amtsbezirk Signau weist die grösste Zahl aus. Sechs Aerzten des Cantons, die sich durch Thätigkeit ausgezeichnet, wurde eine Remuneration ertheilt. Es bestehen drei Depots von Impfstoff, nämlich das Hauptdepot in Bern bei Herrn Ober-Impfarzt Flügel und zwei Nebendepots bei den Aerzten Ummann zu Madiswyl und Lehmann zu Langnau, welche gegen eine kleine Entschädigung aus der Staatskasse verpflichtet sind, wo möglich immer frischen Impfstoff zu halten, um die andern Aerzte damit versehen zu können.

Die Gesamtausgabe für das Impfwesen beträgt für 1831 Fr. 2098, 3. 5.

Als Hauptresultat der bekannt gewordenen Beobachtungen spricht sich die Erfahrung bestimmt zu Gunsten der Schutzkraft der Kuhpocken aus; allein nur bedingt und für eine gewisse Zeit, so daß nach 15 bis 20 Jahren eine zweite Impfung statt finden sollte. Durch diese Wiederholung einer leichten gefahrlosen Operation würde sich die Empfänglichkeit zu ferneren Pockenausschlägen durch eine gelungene Impfung am sichersten fund thun, während, wenn keine Vaccine-pusteln sich zeigen, man die Gewissheit erhalten würde, daß keine Disposition mehr dazu vorhanden ist.

4. Spitäler. Die zwei grossen Spitäler des Cantons nämlich die Insel und das äussere Krankenhaus, stehen nicht unmittelbar unter den Sanitätsbehörden, sondern ihrer besondern Verhältnisse wegen, unter einer eigenen Direktion.

Die Einrichtung, die Verwaltung und die finanziellen, Hülfsmittel dieser Anstalten gründen sich auf das Inselreglement von 1809, auf die Nebereinkünfte zwischen der Regierung und der Stadt Bern vom 16. April und 4. Mai 1831, betreffend die Insel, und vom 13. und 17. August gleichen Jahres, betreffend das äussere Krankenhaus; endlich auf die Dotationsurkunde vom 15. Jan. 1831, wodurch der Staat statt der bisherigen jährlichen Beiträge das denselben ent-

sprechende Kapital abtrat, und somit die Insel mit einer Million, das äußere Krankenhaus aber mit Fr. 250,000 ausssteuerte. Die Aufnahme der Kranken in den Inselspital und das äußere Krankenhaus geschieht durch das Insels-Collegium in zwei wöchentlichen Sitzungen oder dem sogenannten Schausaal des Montags und Donnerstags. In Nothfällen aber wird die Aufnahme durch die angestellten Aerzte gestattet; derselben sind für den Inselspital vier, nämlich zwei Aerzte und zwei Wundärzte; für das äußere Krankenhaus nur einer, der Arzt und Wundarzt ist, aber nicht gleich den Inselärzten die Befugniß hat, Nothfälle aufzunehmen.

Die gewöhnliche Zahl der Betten im Inselspital ist 115. In Nothfällen aber wird diese Zahl oft bedeutend überstiegen, und dieses war der Fall vorzüglich im Jahr 1832. Das äußere Krankenhaus enthält eine Pfründeranstalt für Unheilbare, ein Irrenhaus, und ein Kurhaus für syphilitische, fräßige und mit dem Grind behaftete Kranke. Es ist keine bestimmte Zahl von Betten, sondern dieselbe wird nach den Umständen vermehrt oder vermindert.

Folgendes ist die Uebersicht der Leistungen dieser Spitäler im Jahr 1832.

Insel. Äußer. Krankenhaus.

Von 1831 zurückgebliebene Kranke 103. 118,

Im Laufe des Fährs 1832 aufge-

nommen . . . . 1239. 729.

---

Total der Verpflegten 1342. 847.

Davon traten geheilt aus 1035. 664.

„ „ ungeheilt aus 103. 10.

Es starben . . . . 92. 14.

Blieben auf 31. Dec. zurück . 112. 159.

---

1342. 847.

Darunter befanden sich 18 Personen von tollen Hunden und 2 von tollen Katzen gebissen. Von erstern starben 2 an

der Wasserscheu, 16 wurden geheilt entlassen, und 2 blieben im Hause, sind aber auch als geheilt zu betrachten.

Die Zahl der Kranken, die sich im Laufe des Jahres vor Schausaal gestellt haben, beträgt 2588, wovon nach obiger Uebersicht 1968 angenommen und 620 abgewiesen wurden.

Folgende Badekuren wurden für arme Kranke veranstaltet:

Nach Blumenstein . . . . .	9 Personen.
" Enggistein . . . . .	9 "
" Gurnigel . . . . .	13 "
" Leuk . . . . .	16 "
" Niederbaden . . . . .	48 "
" Schiuznach . . . . .	47 "
" Weissenburg . . . . .	12 "
<hr/>	
	154 Personen.

An den dahерigen Kosten haben beigetragen:

Die Gemeinden der Kranken . . . . .	Fr. 1580
Der Inselspital . . . . .	" 4000
	<hr/>
	Fr. 5580

An Apparaten wurden unentgeldlich verabfolgt: 515 Bruchbänder, 1 Staarbrille, 3 goldene Thränenfistelröhren, 1 silberner Katheter, 3 künstliche Beine, 2 andere Apparate.

An Reisesteuern wurden an entlassene Kranke ausgerichtet: Fr. 308. 8. 5. in Geld, 201 Paar Schuhe, 52 Hemden, 4 Paar Strümpfe.

Die testamentlichen Vermächtnisse zu Gunsten des Inselspitals betrugten im Jahr 1832 Fr. 15,585. Zu Gunsten des äußern Krankenhauses sind keine gefallen.

---

Als Krankenanstalten des Staats bestehen neben diesen zwei großen Spitälern noch zwei kleine auf dem Lande, nämlich die sogenannten Nothfallstuben zu Interlaken

und Pruntrut. Letztere besteht in einer Ausdehnung des Stadtspitals auf Kosten der Regierung, welche zum Besten der drei katholischen Amts-Bezirke zehn Betten gestiftet hat, wofür jährlich Fr. 5400 angewiesen werden.

In der Nothfallstube zu Interlaken waren zu Anfang des Fahrs von den 1831 aufgenommenen Kranken . . . .	4
Im Lauf des Jahres 1832 wurden aufgenommen . . . .	44
	48

von welchen 4 starben und die übrigen als genesen entlassen wurden.

Schon längst wurde in den übrigen von der Hauptstadt entfernten Gegenden des Cantons das Bedürfniß solcher Nothfallstuben lebhaft gefühlt. In dem Inselspital und äuferm Krankenhaus müssen je länger je mehr Kranke wegen Mangel Platzes abgewiesen werden, und oft ist der Transport der Kranken nach Bern wegen der Entfernung schwer, gefährlich oder unmöglich. Auch sind aus mehrern Gegenden Wünsche zu Errichtung solcher Filialspitäler eingelangt, und mit Vergnügen hat die Regierung die Bereitwilligkeit vieler Gemeinden zu daherigen Opfern vernommen; denn es ist leicht einzusehen, daß die Kosten zu bedeutend sind, um ganz aus dem Staatsvermögen geschöpft werden zu können.

Um über diesen Gegenstand der Regierung Vorschläge machen zu können, erließ das Departement des Innern unterm 3. Mai ein Kreisschreiben an die Regierungs-Stathalter von Courtelary, Münster, Biel, Nidau, Erlach, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Thun, Ober- und Nieder-Simmenthal, Saanen und Frutigen, um Conferenzen zwischen den Gemeinden und Amtsbezirken zu veranstalten. Es wurde vorgeschlagen, aus mehrern Aemtern Bezirke zu solchen Krankenanstalten zu bilden, und das Lokal so viel möglich im Mittelpunkt des Bezirks zu wählen, doch dabei andere wichtige Vortheile, als das Vorhandensein ge-

eigneter Gebäude, guter Aerzte, Apotheken u. s. w. nicht aus dem Auge zu verlieren.

Dieses Kreisschreiben ist noch ohne bestimmtes Resultat, die meisten Antworten werden erst noch erwartet.

5. Außerordentliche Sanitätsanstalten.  
a. Cholera. Schon im Juni 1831, als die asiatische Brechruhr (cholera morbus) sich vom Osten her den Grenzen Deutschlands näherte, hatte der Große Rath die Absendung von Aerzten in die Länder, wo diese Krankheit herrschte, beschlossen, und dafür eine Summe von Fr. 8000 angewiesen. Diese Sendung unterblieb aber, weil eine solche von der Tagsatzung selbst angeordnet und eine eidgenössische Sanitäts-Commission aufgestellt wurde, um gemeinsame Maßregeln gegen das Eindringen der Krankheit zu treffen. Mit dieser Centralbehörde setzte man sich sofort in Verbindung, und durch Beschluss der Regierung vom 24. August 1831 wurde eine außerordentliche Sanitäts-Commission ernannt, bestehend aus Herrn Professor Tribolet, Präsident, den Herren Doktoren Etth und Benoit, und Polizey-Direktoren von Battenwyl und Bondeli; sie erhielt einen besondern Sekretär in der Person des Herrn Dr. Tribolet, Sohn, und es wurden ihr sogleich die außerordentlichen Vollmachten übertragen, die der Große Rath selbst am 12. gleichen Monats der ordentlichen Sanitäts-Commission ertheilt hatte, und wodurch sie ermächtigt wurde, alle gutfindenden Vorfehren zu Verhinderung des Eindringens der Cholera, und, im Fall ihres Ausbruchs, zu Besorgung der Kranken zu treffen, wofür anfänglich obige Summe der Fr. 8000 angewiesen, später aber (14. Sept.) ein unbeschränkter Credit eröffnet wurde.

Der Aufforderung des Vororts gemäß, und nach Anleitung des eidgenössischen Gesundheitsreglements von 1829 wurden vom 5. September an die aus den Österreichischen, Preußischen, Russischen und Sardinischen Staaten kommenden Reisenden und Waaren nur gegen Gesundheitsattestate

eingelassen, und überhaupt die polizeiliche Aufsicht auf Handwerksburschen, Landstreicher und Bettler verschärft; auch, nach dem Beispiele anderer Städte, die Berner Martini-Messe öffentlich abbestellt.

Neben diesen Vorfehren gegen das Eindringen der Krankheit traf die außerordentliche Sanitäts-Commission im Innern des Cantons für den Fall des Ausbruches Anstalten zu Besorgung der Kranken und zu Verhinderung der Verbreitung der Seuche. Um Vereinigung und Genaigkeit in Vollziehung der obrigkeitlichen Verfügungen zu erreichen, fand in allen Gemeinden die Einsetzung von Spezial-Gesundheits-Commissionen statt, mit denen die außerordentliche Sanitäts-Commission direkt in Verbindung trat. In allen Städten und Dörfern wurden zu Lazarethen dienliche Gebäude ausgesucht und angewiesen, und um den Gemeinden in Einrichtung und Ausstattung derselben zu Hülfe zu kommen, wurde in Bern ein Magazin von Waldhaar-Matrasen, Leintüchern, Kopfkissen, wollenen Decken, ferner von Medikamenten, namentlich Vegetabilien und andern im Preise steigenden Arzneien; endlich von den für die Nahrung der Kranken so nothwendigen Reis und Habermehl errichtet. In jedem Amtsbezirke wurde ein Arzt bestellt, um der außerordentlichen Sanitäts-Commission über den öffentlichen Gesundheitszustand wöchentlich Bericht zu erstatten. Auch auf die Anweisung besonderer von Wohnungen entfernter Begräbnissplätze wurde Bedacht genommen, und mit Benutzung der gesammelten vorzüglichsten Schriften über die Cholera, Verhaltungsregeln für das Volk in beiden Sprachen gedruckt und ausgetheilt. Die außerordentliche Sanitäts-Commission fand auch nothwendig, Inspektions- und Instruktionsreisen von Aerzten anzuordnen, sowohl um die Spezial-Gesundheits-Commissionen der Gemeinden mit ihrem Pensum bekannt zu machen, als die angewiesenen Lokalitäten zu Lazarethen und Begräbnisspläzen in Augenschein zu nehmen.

Auf diesem Standpunkte befanden sich die Cholera-Anstalten bei dem Antritt der neuen Regierung. Sie ließ sich sogleich über die bisherigen Vorkehren und über den Gebrauch, den die außerordentliche Sanitäts-Commission von dem unbeschränkten Credit gemacht hatte, Bericht geben. Es ergab sich, daß bis zum 3. November Fr. 28,000 ausgelegt waren, und Fr. 8000 sich in Cassa befanden, mithin waren bei der Standescaisse erhoben worden, im Ganzen Fr. 36,000. Außerdem betrugen die bereits gemachten Bestellungen von Betten, Geräthschaften, Arzneien und Lebensmitteln Fr. 37,000.

Auf den Antrag des Departements beschloß der Regierungsrath unterm 8. November die Genehmigung der bisherigen Verhandlungen und Leistungen der außerordentlichen Sanitäts-Commission, mithin die gemachten Aufsätze und Bestellungen von heiläufig Fr. 73,000, befahl aber, daß es bei diesen Vorkehren einstweilen sein Verbleiben haben und zu fernern die angegebene Summe übersteigenden Ausgaben die spezielle Bewilligung des Regierungsrath's eingeholt werden, also der illimitirte Credit zurückgezogen sein solle. Zugleich wurde aus triftigen Gründen ein Mitglied des Departements des Innern (Herr Regierungsrath Otth) mit der Oberaufsicht auf die außerordentlichen Sanitätsanstalten beauftragt, und mehrere Vorschriften hinsichtlich der, Herrn Grossrath Bucher anvertrauten, Cassaführung ertheilt; indessen aber die nöthige Summe für die noch bevorstehenden Ausgaben von circa Fr. 37,000 in mehrern Terminen, wovon der letzte auf 1. April 1832, angewiesen.

Die Tagsatzung beschloß unterm 23. Christmonat 1831 die Aufhebung der Vorkehren gegen die Cholera im Innern der Schweiz und die Beschränkung derselben auf die Grenz-Cantone. Bei dem Ausbruche der Cholera in Paris (Ende März) und deren heunruhigenden Verbreitung in südöstlicher Richtung wurde dieser Beschluß auf unsere Cantonsgrenze

gegen Frankreich mit aller Strenge in Vollziehung gesetzt und durch die anbefohlene Räucherung der Briefschaften verschärft, zugleich an die außerordentliche Sanitäts-Commission wiederholte Aufträge zu vervollständigung ihres Magazins, nach den früheren Bestellungen, erlassen und ein besonderer Magazinier in der Person des Herrn Neuther, Negotiant, bestellt. Der Regierungsrath nahm auf den Bericht und Antrag des Departements einen Beschlusses (13. April), wo-durch die Grundsätze, nach denen in den Cholera-Angelegenheiten fernes verfahren werden sollte, aufgestellt wurden. Zu folge dessen erließ er ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter (18. April), empfahl ihnen verdoppelte Aufmerksamkeit auf die Beobachtung aller Verordnungen und Vorschriften, und verlangte Bericht über die Quantität und Qualität der in den Landapotheeken vorhandenen Medikamente, die gegen die Cholera gewöhnlich angewendet werden. Bei der Unmöglichkeit einer Berechnung der Kosten, welche die Cholera-Lazarethe im Fall des Ausbruchs der Krankheit erfordern würden, konnte die Regierung nicht im Voraus bestimmen, was sie leisten würde, sondern sie gab die Zusicherung, Alles zu thun, (besonders in den ärmern oder am meisten heimgesuchten Gegenden,) was die Hülfsquellen des Staates gestatten möchten.

Die drohendste Gefahr gieng indessen größtentheils vorüber, und das allmählige Aufhören der Cholera in Frankreich beruhigte wieder die Gemüther. Die Aufgabe der außerordentlichen Sanitäts-Commission war größtentheils gelöst, und das Mangelnde konnte ohne Schwierigkeit durch die ordentliche Sanitäts-Commission besorgt werden. Sobald daher diese letztere durch den Regierungsbeschluß vom 11. Mai organisirt war, und sich konstituirt hatte, trug sie, vereint mit der außerordentlichen Sanitäts-Commission selbst, auf Auflösung dieser letztern und Übertragung ihres Pensums an die ordentliche Sanitäts-Commission an, welche Auflö-

sung denn auch der Regierungsrath auf den Vorschlag des Departements sofort beschloß (21. Mai). Der seither sich entfernenden Gefahr ungeachtet beschäftigte sich das Departement und die Sanitäts-Commission mit Fortsetzung und vervollständigung der Anstalten, namentlich durch die Bestellung und Unterricht von Krankenwärtern, so wie öffentliche Belehrungen des Volkes durch Rede und Schrift über Schutz- und Heilmittel gegen die Cholera. Als sehr zweckmäßige und schnelle Hülfe für einzelne Ortschaften, wo die Cholera ausbrechen sollte, fand man die Einrichtung von Ambulancen oder beweglichen Spitälern, bestehend in einem großen mit Geräthschaften, Medikamenten u. s. w. beladenen Wagen, wodurch wenigstens die erste Hülfe bis zu gehöriger Unterbringung der Kranken gereicht werden kann. Der Regierungsrath befahl daher, auf den Vorschlag der Sanitätsbehörden, die Einrichtung von ein oder zwei solcher Ambulancen. Im Leberberg hatten im Frühjahr und Sommer einige cholera-ähnliche Krankheits- und Sterbefälle Aufsehen und Unruhe erregt, allein die Sanitätsbehörden mußten sich aus den ärztlichen Befundscheinen von der Grundlosigkeit der Besorgnisse überzeugen.

b. Pockenkrankheit. Schon seit dem J. 1826 herrscht in unserm Canton, so wie in der übrigen Schweiz und in Nachbarländern, die Pockenepidemie; doch immer nur an einzelnen Orten. Im November und Dezember 1831 aber brach diese Krankheit in Bern, so wie in den Amtsbezirken Geftigen, Thun und Nieder-Simmenthal mit Hestigkeit aus, und verbreitete sich bald fast über den ganzen Canton. Da der Inselspital nicht für ansteckende Krankheiten bestimmt und eingerichtet ist, so mußte eine besondere Anstalt zu Besorgung armer Kranker eingerichtet werden. Auf den Vorschlag der Sanitätsbehörde geschah dieses dadurch, daß das Haus Nro. 94. an der Matte in Bern, das bereits als Cholera-spital eingerichtet war, zu einem Pockenspital bestimmt wurde,

und zwar für Kranke aus der Classe der Dienstboten, Handwerksgesellen und andern Personen, welche durch Armut oder sonst außer Stande waren, sich selbst gehörig besorgen zu lassen, oder deren Absonderung unmöglich war. Herr Dr. Wild wurde als Arzt bestellt, und ihm ein Hausökonom mit Dienstboten und mehrern Krankenwärtern untergeordnet; die anfangs für die Kosten angewiesene Summe von Fr. 3000 wurde später wegen unerwartet langer Dauer der Epidemie auf Fr. 5000 erhöht. Der Arzt stattete der Sanitätsbehörde und diese dem Departement des Innern periodische Berichte über den Fortgang, die Resultate und die Kosten der Anstalt ab, welche sich als äußerst wohlthätig bewährte. Nicht nur aus Bern und dessen Umgebungen, sondern auch aus andern Gegenden des Cantons, da die Krankheit fast überall, mit mehr oder minderer Strenge herrschte, wurden arme Kranke in den Spital aufgenommen.

Bei der abnehmenden Epidemie, und bei der zunehmenden Gefahr der von Frankreich her sich nähernden Cholera, beschloß die Regierung unterm 23. April keine neue Pockenfranke mehr in der Anstalt aufzunehmen und dieselbe allmählig eingehen zu lassen. Der Spital wurde somit unterm 26. gleichen Monats geschlossen.

Vom 17. Dezember bis zu diesem Zeitpunkt, also in einem Zeitraum von circa 5 Monaten, waren in demselben 163 Kranke verpflegt worden, von denen 10 starben, die übrigen als genesen entlassen wurden. Die Gestorbenen befanden sich aber bei ihrer Aufnahme alle bereits in einem vorgerücktem Grade von Krankheit. Unter der Gesamtzahl, die aus 99 männlichen und 64 weiblichen Kranken bestanden, waren 102 ungeimpfte, 19 mit ungünstigem Erfolg geimpfte, 32 gut geimpfte, und 10 Menschen, deren Krankheit ein Mittelding zwischen Variolen und Varioliden war.

Das günstige Resultat, daß von 163 Kranken nur 10 starben, ist vorzüglich der Geschicklichkeit und dem unermü-

deten Fleiße des Herrn Dr. Wild zu verdanken. Die Kosten der Anstalt betrugen im Ganzen L. 6218. 6. 6.

Im Monat Juli zeigten sich die natürlichen Pocken wieder häufiger, und man sah sich abermals genöthigt, für das Unterkommen einzelner armer Kranken zu sorgen. Es wurden daher in dem nämlichen Gebäude wieder zwei Zimmer, jedoch ausschließlich nur für Nothfälle, eingerichtet, die ärztliche Besorgung dem Herrn Dr. Otth, dem Herrn Dr. Flügel aber die Oberaufsicht und Leitung der kleinen Anstalt übertragen, und vorerst eine Summe von Fr. 500 dafür angewiesen (12. Juli.).

In dieser zweiten Anstalt wurden vom 12. Juli bis 13. Novbr. 21 Kranke verpflegt, nämlich 13 männliche und 8 weibliche, von welchen 2 männliche starben, die übrigen aber geheilt entlassen wurden, und in allem 445 Pflegetage genossen; die Kosten betrugen zusammen Fr. 1601. 5.  $\frac{1}{2}$ .

Nach den erhaltenen Mittheilungen beläuft sich die Totalsumme der seit Oktober 1831 bis August 1832 bekannt gewordenen Pockenkrankheitsfälle im Canton auf die Zahl von 1345, darunter waren 282 Geimpfte und 40 früher Geblatterte. Von der Gesamtsumme starben 97, von denen 2 Vaccinirte und 3 Geblatterte. Von den 282 Geimpften zeigten 237 den Verlauf der Varioliden; 45 hingegen einen mehr oder weniger vollständigen Pockenverlauf.

c. Masernkrankheit zu Gals. In der Dorfschaft Gals, Amtsbezirks Erlach, deren ungesunde Lage, besonders bei Wassergrößen wie im Jahr 1831, für Epidemie besonders empfänglich macht, zeigte sich im Januar 1832 die Röthelnkrankheit (mit Masern complizirt) unter den Kindern so heftig, daß von 142 derselben in kurzer Zeit 120 erkrankten und viele starben. Sobald die Regierung davon unterrichtet war, sandte sie Herrn Dr. Niehans in Bern auf Ort und Stelle, (Anfangs Februars) mit der Vollmacht, ärztliche und diätetische Hülfe zu schaffen, wozu ihm vorläufig die Summe von Fr. 500

zugestellt wurde; denn es zeigte sich, daß die Heftigkeit der Krankheit vorzüglich der schlechten ungesunden Nahrung zuschreiben war. Zu dem Ende wurde sogleich eine Spar-suppenanstalt eingerichtet, und der nächste Arzt, Herr Anker in Erlach, mit Besorgung der Kranken besonders beauftragt, welcher sich denn auch durch Thätigkeit und Uneigennützigkeit ausgezeichnet hat. Nachdem die Krankheit heinahe  $\frac{1}{8}$  der Kinder ergriffen hatte, hörte sie nach einigen Monaten wieder auf. Bis zum 12. April, als auf welchen Zeitpunkt sich die Berichte erstrecken, waren von den 120 erkrankten Kindern 62 genesen, 43 gestorben und 15 noch frank.

Die Kosten der vom Staate geleisteten Hülfe betrugen im Ganzen Fr. 887. 7.  $2\frac{1}{2}$ .

d. Viehkrankheiten. Auf die zu Ende Aprils 1832 der Sanitäts-Commission zugekommene Kunde, daß im Canton Basel, namentlich zu Langenbrück, unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen sei, wurde an die Regierungsstatthalter der Grenzämter Delsberg, Wangen und Marwangen der Befehl erlassen, kein Rindvieh aus dem Canton Basel einzulassen, es sei denn mit authentischen Gesundheitsscheinen versehen. Gleichzeitig lief die Nachricht ein, daß im Steckholz, Amtsbezirk Marwangen, eine verdächtige Lungenkrankheit unter dem Rindvieh sich zeige, worauf der von dem Regierungsstatthalter bereits verhängte Stallbann des franken Viehes durch den Dorfbann verschärft und die Veranstaltung getroffen wurde, daß die Sanitäts-Commission über den Fortgang der Krankheit regelmäßige Berichte von Thierärzten und den Behörden erhalte. Herr Thierarzt Fäggi zu Madiswyl, von dem Regierungsstatthalter in den Canton Basel gesendet, erstattete zwar beruhigenden Bericht über den dortigen Gesundheitszustand des Viehes; allein als bald nachher zu Steckholz wieder einige Stücke erkrankten und auch in Madiswyl die Krankheit sich geäußert haben sollte, so begab sich Herr Professor Anker, Mitglied der Sanitäts-Commission,

aus ihrem Auftrag, an Ort und Stelle, mit der Vollmacht, die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Er fand kein frankes Vieh mehr weder zu Madiswyl noch im Steckholz; hingegen ließ er aus Vorsicht einige mit frankem Vieh in Berührung gestandene Kinder schlachten, und ordnete zweckmässige Vorsichtsmaßregeln an. Es ergab sich, daß schon im Winter in jenen Ortschaften Vieh an der Seuche gestorben, ohne daß die Thierärzte die Krankheit erkannt hatten, und daher ohne daß die Behörden davon benachrichtigt wurden. Woher die Seuche eingebracht worden, konnte nicht erfahren werden; die Nachforschungen, die Herr Anker auch im Canton Basel veranstaltete, warfen aber Verdacht von Gefährde auf einige Viehhändler des Amtes Narwangen und von Nachlässigkeit ab Seite einiger Viehinspektoren in Ausstellung von Viehscheinen. Das Departement ließ diese Personen durch den Regierungsstatthalter in Untersuchung und Verantwortung ziehen, welche, obschon kein eigentliches Vergehen konstatiert wurde, doch eine grössere Vorsicht zur Folge haben wird. Zwei unpatentirten Thierärzten, welche das franke Vieh behandelten, und deren Unwissenheit zu Tage lag, wurde das Praktiziren untersagt. Später durchaus beruhigende Nachrichten über den Gesundheitszustand des Viehes, sowohl im Amtsbezirk Narwangen als im Canton Basel, gestatteten die Aufhebung der außerordentlichen, den Verkehr immer hemmenden Vorsichtsmaßregeln.

Für frank geschlagenes oder gesund geschlachtetes Vieh aus infizirten Ställen wurden an einige Personen der Gemeinde Unter-Steckholz aus der Viehentschädigungscassa bezahlt Fr. 653. 4. Die Kosten, welche der Cassa auffielen, belaufen sich auf Fr. 222. 4. 5.

e. Tolle Hunde. Schon i. J. 1831 hatten sich Spuren der Hundswuth gezeigt, sie vermehrten sich im Frühjahr 1832 auf schreckhafte Weise; und obschon in vielen Amtsbezirken, wie in der Hauptstadt, die Verordnung vom 29.

August 1821 über das Anbinden der Hunde vollzogen, und deren strenge Handhabung sowohl den Beamten durch Kreisschreiben der Regierung, als dem Publikum mittelst öffentlicher Aufforderung eingeschärft wurde, so zeigte sie sich doch im Ganzen nicht wirksam genug, und es wurde eine größere Strenge nothwendig. Die Sanitäts-Commission erließ daher mit Genehmigung des Regierungsrath's die im Druck verbreitete Publikation vom 18. Juni 1832, wodurch die Verordnung von 1821 erfrischt und verschärft wurde. Die immer sich mehrenden Opfer der Hundswuth erzeugten indessen sowohl bei der Regierung als bei dem größten Theil des Publikums den Wunsch nach Maßregeln zu Verminderung der übermäßigen Menge unnützer Hunde. Schon früher, nämlich unterm 28. Mai, hatte daher der Regierungsrath dem Departement einen Anzug des Herrn Regierungsrath's Bürki, betreffend ein dahinzielendes Gesetz, zur Begutachtung überwiesen. Eine Auflage auf diese Thiere schien das einzige mit den Grundsätzen der Regierung verträgliche Mittel, deren große Zahl zu vermindern, denn das Recht Hunde zu halten auf einige Classen der Gesellschaft oder auf einige Berufsarten zu beschränken, wie es in einigen Cantonen der Fall ist, scheint allzusehr der Freiheit zu wider.

Nachdem das Departement unterm 19. Juni die Grundsätze, auf welche ein Gesetz zu Verminderung der Hunde gestützt werden könnte, gegen den Regierungsrath ausgesprochen hatte, erhielt es den Auftrag einen Gesetzesentwurf auf den Grundsatz abzufassen:

„dass von jedem Hunde ohne Unterschied eine jährliche Taxe von Fr. 2. bezahlt werden solle; mithin keine Ausnahme weder zu Gunsten gewisser Berufsleute, Bewohner abgelegener Höfe, und eben so wenig eine Classification statt finden könne.“

Ein nach diesem Auftrage verfaßter Gesetzesentwurf wurde unterm 1. November dem Regierungsrath vorgelegt,

zugleich wiederholte das Departement des Innern seinen früheren Antrag: den Ertrag dieser Tage nicht in die Staatskasse fließen zu lassen, ohne demselben eine besondere ausdrückliche Bestimmung für wohlthätige oder nützliche Anstalten zu geben.

Der Gesetzesentwurf ist noch nicht von dem Grossen Rath behandelt.

### L a n d s a f f e n. \*)

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Entstehung und des Zustandes der Corporation seit 1778 bis auf unsere Zeit zu durchgehen. Dafür wird auf den Bericht der Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung Seite 569 und auf das Gutachten verwiesen, welches das Departement des Innern unterm 5. Jenner 1833 der Regierung vorgelegt hat. Nur das Wesentlichste davon wird herausgehoben und mag hier seine Stelle finden.

Bei der Bildung der Corporation im Jahr 1778 belief sich die Zahl der Landsassen auf 3482 Köpfe. Das Institut war ursprünglich nur provisorisch und in Erwartung, daß diese Heimathlosen sich Bürgerrechte würden verschafft haben. Schon vor 1798 wurde daher wiederholt, aber fruchtlos, Berathung über Aufhebung der Corporation gepflogen. Nach der Lostrennung von Waadt und Aargau fand im Jahr 1805 eine Theilung der Landsassen statt. Die Totalität von 4107 Köpfen wurde vertheilt nach dem Verhältnisse von

$\frac{4}{7}$  für Bern von 2341 Köpfen.

$\frac{2}{7}$  " Waadt " 1182 "

$\frac{1}{7}$  " Aargau " 584 "

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 569.

Diese Bern aufgefallene Zahl von 2341 Köpfen erhielt später durch zwei Verfügungen einen Zuwachs, nämlich im Jahr 1818 durch Aufhebung der Gemeinde Glassholz wegen ihrer eigenthümlichen, zum Theil gesetzwidrigen, Entstehung und dermaligen besondern Verhältnissen, wodurch circa 40 Seelen Landsassen wurden, jedoch mit einer Dotation von £. 5000, die noch jetzt vorhanden ist. Den zweiten Zuwachs erhielt die Corporation durch eine Convention mit dem Canton Waadt im Jahr 1824, wodurch denselben 41 Köpfe wieder abgenommen werden mussten.

Eine eigene Classe der Corporation bilden die sogenannten ewigen Einwohner, bestehend aus 9 Geschlechtern von circa 180 Köpfen, die schon vor Aufstellung der Corporation in einigen Gemeinden des Cantons das immerwährende Wohnungsrecht besaßen und noch besitzen.

Die letzte Zählung der Landsassen geschah im Jahr 1818 und betrug 2569 Köpfe. Zum Behufe der bearbeiteten Vorschläge zu Aufhebung oder besserer Einrichtung der Corporation wollte das Departement des Innern im Laufe des Fährs 1832 eine zweite genaue Zählung veranstalten, allein dieses Begehren blieb bisher ohne Erfolg, weil der Regierungsrath diesen Gegenstand lange nicht und erst fürzlich behandelt und gewürdiget hat.

Durch das Gesetz vom 15. Febr. 1826 hatte die abgetretene Regierung, mittelst allmäßiger Einbürgerung und Verhinderung der Ehen, die Verminderung und endliche Auflösung der Corporation herbeizuführen gesucht. Die Beschränkung der Ehen erzeugte aber große Klagen, und durch das Gesetz vom 4. Mai 1832 wurde das Heirathen den Landsassen unter den gleichen Bedingungen, wie den Gemeindsbürgern, wieder erlaubt.

Die Kosten der Landsassen - Corporation betrugen im Jahr 1831:

Armen-Etat oder ordentliche Besteuerungen,	373	Per- sonen	£. 18,452.	9.	$9\frac{1}{2}$ .
Außerordentliche Besteuerungen	334	Per- sonen	"	9706.	5.
Verwaltungskosten		"	2556.	2.	5.
Zusammen			£. 30,715.	7.	$4\frac{1}{2}$ .

Auf Einbürgerungen wurde außerdem verwendet eine Summe von £. 4605, — —

Gleich am Anfange seiner Geschäftsführung fasste das Departement des Innern den Zustand der Landsäßen ins Auge und überzeugte sich von den großen Mängeln der jetzigen Einrichtungen. In dem Großen Rath'e kam die Sache bei der Berathung des Gesetzes vom 4. Mai 1832 zur Sprache und es wurde dem Departement der Auftrag zu Theil, baldigst Anträge darüber vorzulegen. Bei Berathung der Vorschläge über Umgestaltung der Landsäßen-Corporation war der erste Zweck, den das Departement sich vorsezte, gute und nützliche Bürger aus ihnen zu machen. Philantropie und Staatswohl erfordern dieses gleich gebieterisch. Jedoch kann man nur insoweit nach diesem Ziele streben, als die Hülfsquellen des Staats die Mittel dazu darbieten. Keineswegs aber geht man von dem Grundsätze aus, die bisherigen jährlichen Kosten von jetzt an zu vermindern, wohl aber dem steten Anwachsen derselben Einhalt zu thun, und durch allmähliche moralische Verbesserung der Corporation für eine spätere Zukunft die Last zu erleichtern.

## Folgende Mittel kamen zur Sprache:

1. In Corporation bleiben, aber unter anderer Einrichtung.
  2. Einbürgerung durch Vertheilung auf die Gemeinden, oder blos Anweisung von immerwährenden Wohnungsrechten.
  3. Bildung einer neuen Bürger- und Ortsgemeinde.
  4. Einkauf in eine andere Gemeinde.
  5. Auswanderung und Colonisation.

Das Departement machte sich zur Pflicht, die Vortheile und Nachtheile eines jeden dieser Mittel in seinem Antrag vom 5. Januar 1833 aus einander zu setzen. Einmütig abstrahirte das Departement von den drei letzten Auswegen, als unausführbar, zweckverfehlend oder zu kostspielig. Die Mehrheit seiner Mitglieder entschied sich für Aufhebung der Corporation und Vertheilung der Landsägen auf die Gemeinden, als dem einzigen Mittel einer gründlichen Abhülfe, doch so, daß für jetzt der Große Rath nur den Grundsatz aussprechen und eine Frist von einigen Jahren zu Ausarbeitung von Vorschlägen über den Vertheilungsmodus bestimmen möchte. Die Minderheit hingegen fand es unmöglich, einen gerechten oder auch nur billigen Maßstab der Vertheilung ausfindig zu machen, und hielt dafür, daß durch eine solche Maßregel allzugroße Interessen und Rechte verletzt würden. Sie schlug daher die Beibehaltung der Corporation aber unter besseren Einrichtungen (nach den im Gutachten Art. 1. enthaltenen Vorschlägen) und mit einer den bisherigen jährlichen Beiträgen ungefähr gleichkommenden Dotation vor.

Der Große Rath wird sich mit diesem wichtigen Gegenstande in den bevorstehenden Sitzungen zu beschäftigen haben.

---

### Brandversicherungs-Anstalt. \*)

---

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1806 war die Brandversicherungs-Anstalt des Kantons Bern auf eine Probezeit von 25 Jahren eingeführt worden. Als sich diese Probezeit ihrem Ende näherte, ließ die vorige Regierung einen auf andern Grundsägen beruhenden Gesetzesvorschlag abfassen und mit zudienendem Gutachten im Druck austheilen, um die

---

\*) Bericht über die Staatsverwaltung der abgetretenen Regierung, Seite 578.

Ansichten des Landes zu vernehmen (1830). Indessen wurde durch das Gesetz vom 24. Juni 1831 die bestehende Einrichtung der Anstalt noch für das Jahr 1832 verlängert.

Schon zu Anfange des Jahres (1832) hatte das Departement des Innern eine besondere Commission aus Mitgliedern des Grossen Rathes von verschiedenen Gegenden des Kantons ernannt, um das neue Brandversicherungsgesetz mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Landes zu berathen und zu entwerfen, allein die Arbeiten derselben rückten nicht so weit vor, daß sie dem Grossen Rath vor den Wintersitzungen (1832 — 1833) vorgelegt werden konnten. Es wurde daher nöthig, die Anstalt nach dem alten Gesetze, abermals um ein Jahr, nämlich für 1833 zu verlängern, welches durch das Gesetz vom 29. Juni 1832 geschah. Im November, nach eröffneten Sitzungen des Grossen Rathes, trat die Commission wieder zusammen, und legte darauf dem Departemente einen Gesetzesprojekt vor, welcher mit wesentlichen Abänderungen an den Regierungsrath gelangte (27. Nov.), allein von demselben und dem Grossen Rath noch nicht behandelt ist.

Auch der neue Gesetzentwurf beruht auf dem Grundsätze freiwilligen Beitriffs, und den Eigenthümern von Gebäuden ist die bisher sehr vermisste Möglichkeit eröffnet, in jedem Zeitpunkt des Jahres beitreten zu können. Aber wichtige Fragen sind angeregt worden, worüber die Ansichten verschieden sind, und zwar vorerst über das Verhältniß der Beiträge. Bis dahin war der Beitrag für alle Arten von Gebäuden gleich; dadurch befanden sich die besser gebauten Häuser gegen die feuersgefährlicher gebauten in offenbarem Nachtheil. Nach gemachten Berechnungen haben die Gebäude der ersten Classe, von Stein mit Ziegeln bedeckt, in einem Zeitraum von 23 Jahren, (1806 — 1829) L. 177,350 mehr an Beiträgen bezahlt, als zu Vergütung des von ihnen erlittenen Schadens nöthig gewesen wäre, und die Gebäude

der sechsten Classe in Holz gebaut und mit Stroh bedeckt, haben auf Unkosten der benachtheiligten Gebäude, £. 252,351 mehr bezogen als bezahlt. Mit Recht wurde daher über dieses Missverhältniß Beschwerde geführt. Allein es ist eben so wahr, daß ohne diese Gleichstellung die Anstalt nicht so allgemeinen Eingang gefunden und zu so erfreulichem Gedeihen emporgekommen wäre. Nebrigens fanden die Besitzer von steinernen Häusern in Städten zum Theil eine Erleichterung darin, daß sie nur einen Theil des Werthes versichern ließen, weil gänzliche Einäscherung solcher Gebäude selten ist, und ihnen also gewöhnlich doch der volle Brandschaden vergütet wurde.

---

Aus der im Laufe dieses Jahres abgelegten Rechnung pro 1831 ergiebt es sich, daß 47,060 Gebäude für ein Capital von £. 80,960,900 versichert sind. Die Brandschaden betrugen £. 19,934. 3. 5. Zu Deckung derselben wurde eine Anlage von  $\frac{1}{2}$  von 1000 ausgeschrieben, deren Ertrag das Einnnehmen bildet mit . . . . . £. 40,480. 4. 5.

Als Ausgaben erscheinen:

Obiger Brandschaden v. 1831 £. 19,934. 3. 5.

Unbezahlt gebliebener Brand-

schaden von 1830 . . . . „ 6,605. 7. 9 $\frac{1}{2}$ .

Verwaltungskosten und Prä-

mien . . . . . „ 1,830., 5.

---

£. 28,370. 1. 9 $\frac{1}{2}$ .

Überschuss des Einnehmens, der den Brandversicherten für 1832 zu gut geschrieben

wird . . . . . „ 12,110. 2. 5 $\frac{1}{2}$ .

Im Laufe des Jahres 1832 haben sich im Canton 49 Feuersbrünste ereignet, wodurch 110 Gebäude eingeaßert wurden. Der versicherte Brandschaden beträgt £. 131,851. 6. 2. (Der weitere Detail ist unter Beilage Nro. VI. nachzusehen.)

Die bedeutendsten Brände waren diejenigen zu Lenzigen am 8. April, und zu Bressancourt, Amtsbezirks Pruntrut, am 2. Juni. Um erstern Orte zeigte sich die Notwendigkeit, die neuen Häuser zu mehrerer Sicherheit vor Feuersgefahr weiter aus einander zu bauen. Als Beitrag an den den ärmern Brandbeschädigten dadurch auffallenden größern Baukosten und für den Bau eines gemeinsamen Wasch- und Ofenhauses hat die Regierung L. 800 bewilligt, welche vereint mit den übrigen an Unterstützungen bezahlten L. 300, die Summe von L. 1100 ausmachen. Herr Regierungsrath Otth und Herr Grossrath Fäggi in Lenzigen haben sich dabei besondere Verdienste erworben.

### V e r m i s c h t e s.

1. H a u s b a u t e n u n d D a c h u n g e n . 2. S c h i f f f a h r t .
3. M o b i l i a r - V e r s i c h e r u n g s - A n s t a l t .

1. H a u s b a u t e n u n d D a c h u n g e n . Nach der Verordnung vom 24. Jenner 1810 muß die Bewilligung zum Bau eines Hauses von der Regierung ertheilt werden, wenn Oppositionen dagegen gemacht werden, oder wenn das Gebäude auf eine Allmend oder obrigkeitsliches Land zu stehen kommen soll. Hausbauten auf Gemeindeland sind vorzüglich häufig in den höher liegenden Dorfschaften des Leberbergs, wo die Allmend oft alle Häuser umschließt und das Vieh mitten im Dorfe zur Weide geht. An solchen Orten bestimmen gewöhnlich die Gemeindsreglemente die der Gemeinde für Bauplätze zu bezahlende geringe Entschädigung. Schwieriger war die Anwendung der Verordnung in Fällen, wo Oppositionen von Nachbarn vorhanden, und wo oft schwer zu bestimmen war, ob die Sache privatrechtlicher Natur sei, oder in den Bereich der Baupolizei falle. In ersterm Falle wurden die Partheien an den Civilrichter gewiesen.

Ebenso erhoben sich zuweilen Anstände wegen Anwendung des Art. 4 der Verordnung, wonach kein Gebäude näher als 300 Fuß von einer Waldmarche aufgeführt werden soll; denn es zeigte sich die Notwendigkeit zwischen eigentlichem Wald und Gebüsch, Gesträuch oder einzelnen Bäumen zu unterscheiden.

Nach dem Gesetz vom 11. Dezbr. 1828 sollen alle Gebäude, die entweder neu errichtet oder auf der Stelle eines alten wieder aufgebaut worden, mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckt werden. Ausgenommen sind die Sennhütten und Gaden auf Bergen oder Allmenden, so wie die Landwirthschaftsgebäude ohne Feuerstätte, in einer Entfernung von 600 Fuß von andern Gebäuden. Fernere Ausnahmen nach besondern Ortsverhältnissen können von der Regierung gestattet werden.

Im Grossen Rath wurde am 15. Febr. von Herrn Stämpfli ein Anzug zu Abänderung dieses Gesetzes gemacht und von dem Regierungsrath dem Departement des Innern zur Untersuchung und Rapporterstattung zugewiesen. Dasselbe erstattete seinen Bericht am 1. Mai und trug auf Handhabung des Gesetzes, das sich als sehr wohlthätig bewährt hat, an. Sowohl von dem Regierungsrath als dem Grossen Rath wurde dieser Antrag genehmigt, mithin das Gesetz bestätigt. (18. Mai.)

Die Vollziehung dieses Gesetzes hat das Departement im Laufe des Jahres vielfach beschäftigt, denn sehr zahlreich kamen die Begehren um Ausnahmen von der aufgestellten Regel ein, und das Departement hat derselben weniger nicht als 47 behandelt. Es zeigte sich in mehreren Gegenden große Tendenz zu Umgehung des Gesetzes, und mithin die Notwendigkeit strenger Aufsicht ab Seite der Beamten. Auch ist der Fall von amtlicher Untersuchung und Bestrafung gegen Nebertreter eingetreten. Die große Mehrheit der eingelangten Begehren bezweckte den Bau von Schindeldächern,

nur selten von Strohdächern. Sie mußten vorzüglich in Gebirgsgegenden gestattet werden, wo schwierige und kostspielige Zufuhr von Ziegeln und die Entfernung der Gebäude von einander auch größer ist. Auch andern Verhältnissen wurde gerne Rechnung getragen und die Eindeckung von Gebäuden mit Schwarren oder Schindeln jedesmal gestattet, wo besondere örtliche Verhältnisse oder Vermögensumstände eine Ausnahme von der Regel, im Geiste des Gesetzes, rechtfertigen konnten; ohne jedoch die Betrachtung aus dem Auge zu verlieren, daß dem solchen Begehr oft zum Grunde liegenden Mangel an Ziegelhütten in einigen Gegenden, nur durch möglichst strenge Vollziehung des Gesetzes abgeholfen werden kann.

Dasjenige, was das Departement zu Erleichterung der Vollziehung dieses Gesetzes, durch Begünstigung eines allgemeinen und häufigern Gebrauchs des Dachschiefers, gethan, ist unter der Rubrik Bergbau und Dachziefer nachzulesen.

**2. Schiffahrt.** Zu Handhabung von Ordnung und guter Polizei und zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Reisenden hatte das Oberamt Thun schon im Jahr 1819 ein Reglement aufgestellt, das eine Kehrordnung unter den Schiffen auf dem Thunersee einführte, die Schiffslöhne bestimmte und überhaupt zweckmäßige Polizei-Vorschriften enthielt. Die Bestimmung der Zahl der Schiffleute und der Schiffe war aber dem Gutfinden des Oberamtmanns überlassen, und es schlichen sich Missbräuche ein, wodurch die Schiffahrt für die Reisenden fast als Monopol in den Händen einiger Partikularen blieb, die zum Theil nicht einmal Schiffer waren. Auf die verfassungsmäßige Gewerbsfreiheit sich stützend, erhoben einige Schiffer zu Anfange des Jahres 1832 Beschwerde dagegen, und verlangten Theilnahme an der Schiffahrt, unter den in dem Reglement vorgeschriebenen Bedingungen. In diesem gerechten Begehr wurde ihnen entsprochen, und die Regierung fand sich zugleich veranlaßt

das Reglement von 1819 einer Revision zu unterwerfen. Nachdem darüber die Ansichten und Wünsche sowohl der Schiffer als der Ortsbehörden und sachkundiger Männer eingeholt worden, erließ der Regierungsrath unterm 11. Juli 1832 eine neue Verordnung über diese sogenannte Extra-Schiffahrt auf dem Thunersee, wodurch die Polizeivorschriften vervollständigt, aber übrigens eine freie und nur durch die Beobachtung dieser Vorschriften bedingte Confurrenz für die Schiffer eingeführt wurde. Nur die mit Pflichten verbundenen Rechte des obrigkeitlichen Schiffmanns im Neuhaus machten einige, jedoch den früheren nicht gleichkommende, Begünstigungen desselben nöthig. Im Ganzen hat die Verordnung im Sommer 1832 sich als gut bewährt, und auch eine Revision des Schiffer-Reglements für den Brienzensee wünschbar gemacht, worüber dem Regierungs-Statthalter von Interlaken das Nöthige überschrieben wurde und von woher noch Vorschläge erwartet werden.

Auch das der Regierung zur Bestätigung vorgelegte alte Reglement für die Schiffahrt auf der Aare zwischen Thun und Bern wurde einigen zeitgemäßen Verbesserungen unterworfen, im Wesentlichen aber beibehalten und bestätigt. Ein neues Unternehmen ist in diesem Jahre, auf Antrieb des Departements des Innern, auf dieser Wasserstraße entstanden, nämlich die Fahrt eines Passagierschiffes für Reisende. Nachdem sich auf die ergangene Bekanntmachung ein Schiffmann in Thun dafür gemeldet hatte, wurde eine Instruktion für denselben entworfen, und von der Regierung genehmigt. Ihr Inhalt ist von gleicher Natur, wie die Verordnung für den Thunersee. Dieses Passagierschiff machte die Fahrt drei Mal in der Woche, und wurde von Bern nach Thun auf der Achse zurückgeführt. Der Umstand, daß die Fahrten erst spät im November aufhörten, läßt vermuthen, daß das Unternehmen sich belohnte, und es ist zu hoffen, daß solches

in Zukunft während der guten Jahreszeit werde fortgesetzt werden.

Weit schwieriger hingegen war die Regulirung der Schiffahrts-Verhältnisse auf der Ziehl zwischen Nidau und Büren, mit denen sich das Departement aus Anlaß einer Vorstellung von sieben waadtändischen Handelshäusern zu beschäftigen hatte. Diese Vorstellung bezweckte Erleichterungen der Schiffahrt, einerseits durch Räumung des Ziehlbettes, anderseits durch Abschaffung der Missbräuche, die sich bei dem Naseliren der Barken eingeschlichen hatten. Der erstere Gegenstand wurde dem Bau-Departement, als in dessen Bereich fallend, überwiesen; dem zweiten gab das Departement des Innern sogleich dadurch Folge, daß es die Beschwerden den interessirten Gemeinden mittheilte, und nebst ihren Bemerkungen die Ansichten der Ortsbehörden einforderte, auch von den Reglementen Kenntniß nahm. Noch während der Untersuchung der Sache fand das Departement sich veranlaßt, bei der Regierung mit einem Antrage auf Beschleunigung der Räumungsarbeiten in der Ziehl einzutreten (4. Okt.), wozu seit fünf Wochen, ungeachtet des sie begünstigenden sehr niedern Wasserstandes, noch keine Anstalten von dem Bau-Departement getroffen zu sein schienen; denn bereits war die auf dieser großen Wasserstraße so wichtige Schiffahrt gehemmt, wodurch nicht nur dem Publikum, sondern auch den Finanzen des Staats (wegen den sehr bedeutenden Wasserzöllen) großer Nachtheil zugezogen wurde. Die dem Departement des Innern obliegende Sorge für den öffentlichen Verkehr machte ihm diesen Schritt zur Pflicht.

Die Beschwerden der waadtändischen Handelshäuser in Betreff des Naselirens zeigten sich ziemlich ungegründet, hingegen wünschten die Fahr-Gemeinden Brügg und Meyenried selbst eine Revision und Verbesserung des alten Reglements und machten Vorschläge dazu, indem das auf den Antrag des Bau-Departements unterm 14. März 1832 von

der Regierung erlassene neue Reglement, wegen den vielen offensären Irrthümern, die es enthielt, nie in Vollziehung gesetzt worden war.

Das Ergebniß der ganzen Untersuchung und seine Vorschläge zu Verbesserung des Ziehsschiffahrt - Reglements hat das Departement des Innern der Regierung unterm 6. Dez. 1832 vorgelegt.

3. M o b i l i a r - V e r s i c h e r u n g s a n s t a l t . Noch immer hat diese schöne vaterländische Anstalt auf dem Lande nicht diejenige allgemeine Anerkennung und Theilnahme gefunden, die in jeder Beziehung so wünschbar und vortheilhaft wäre. Fortwährend werden Hausgeräthschaften, Vieh, Heu- und Getreidevorräthe ein Raub der Flammen, und Familien dadurch in Not und Elend versetzt, ohne daß andere sich durch das Beispiel belehren lassen. Je länger je mehr mußte sich die Regierung überzeugen, daß Steuern aus der Staatskasse, wofür solche Brandbeschädigte häufig sich melden, nicht nur die Theilnahme an der Anstalt unterdrücken, sondern auch eine Unbilligkeit gegen die antheilnehmenden Staatsbürger sind, welche dem öffentlichen Wohl ein Opfer bringen. Der Regierung-Rath fand sich daher zu dem Beschlusse bewogen (21. Dez.) von nun an keine dergleichen Brandsteuern mehr zu ertheilen, und machte dieses in einer von dem Departement des Innern entworfenen Publikation bekannt, nachdem das Departement von sich aus schon unterm 18. Sept. durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern und Zeitungen das Publikum zu allgemeiner Theilnahme an der M o b i l i a r - V e r s i c h e r u n g s a n s t a l t aufgefordert hatte.

## Verzeichniß

derjenigen größern Geschäfte, welche im Laufe des Jahres  
1833 oder in den nächsten Jahren noch zu behandeln  
und zu erledigen sind.

---

1. Revision der Gesetze über die Hintersäffgelder.
  2. Revision des Armenwesens der Gemeinden.
  3. Revision des Pfründner- und Spendwesens in den Kloster-Schaffnereien.
  4. Revision der Gesetze über das Zellwesen.
  5. Verordnungen zu Verbesserung der Rindviehzucht.
  6. Anstalten zu besserer Benutzung der Allmenden im Seeland und Leberberg.
  7. Einführung von Handelsgesetzen (vereint mit der Gesetzgebungs-Kommission.)
  8. Revision der Gesetze über den Bergbau.
  9. Revision der Gesetze über die Ehehästen und das Concessions-Wesen.
  10. Einführung einer allgemeinen Medizinal-Ordnung.
  11. Errichtung von Filial-Spitalern oder sogenannten Nothfallstuben in den von der Hauptstadt entfernten Gegen-  
den.
-

Beilage № 1.  
General - Verzeichniß  
der Einsäßen und des Betrags der Hintersäggelder des Cantons.

Amtsbezirke.	Concedirtes Hintersäggeld.				Zahl der Hinter- säßen.	Total- summe der Hintersä- gelder.
	Maxim.	Minim.	£.	rp.		
1. Aarberg, Stadt ...	6	—	—	—	59	353 7
” Landgemeinden	5	—	4	—	576	2423 —
2. Aarwangen .....	7	50	2	50	754	3432 7½
3. Bern, Stadtgem. *)	40	—	4	—	3828	31901 —
” Landgemeinden	5	—	1	87½	1536	6320 —
4. Biel, Stadtgemeinde	8	—	2	50	241	1412 —
” Landgemeind.	3	50	1	50	96	363 30
5. Büren, Stadtgem.	6	—	—	—	37	225 25
” Landgemeind.	10	—	1	50	193	699 50
6. Burgdorf, Stadtgem.	8	—	—	—	190	1550 —
” Landgem.	5	—	3	—	978	4512 40
7. Courtelary .....	5	—	1	50	137	3351 80
8. Delsberg .....	8	—	2	—	288	1161 70
9. Erlach, Stadtgem.	6	—	—	—	15	98 —
” Landgem.	7	50	3	—	276	1389 40
10. Fraubrunnen .....	5	—	3	75	510	2065 —
11. Freibergen .....	4	50	—	75	268	927 70
12. Frutigen .....	3	—	—	75	294	747 25
13. Interlacken .....	4	—	1	50	410	1235 75
14. Konolfingen .....	5	—	1	50	1951	6257 47½
15. Laupen, Stadt....	6	—	—	—	17	84 —
” Landgem.	5	—	3	—	449	2040 65
16. Münster .....	5	—	1	—	435	1213 50
17. Nidau, Stadt....	8	—	—	—	25	156 30
” Landgem.	6	—	—	75	318	1384 30
18. Oberhasle .....	3	75	—	—	90	323 75
19. Bruntrut, Stadt...	8	—	2	—	274	753 —
” Landgem.	4	50	—	75	219	502 12
20. Saanen .....	4	—	—	—	215	814 —
21. Schwarzenburg ....	4	—	2	—	56	124 50
22. Seftigen .....	4	—	1	50	968	2744 65
23. Signau .....	5	—	—	75	680	3348 32½
24. Obersimmenthal ...	4	—	2	—	500	1857 50
25. Niedersimmenthal ..	4	50	2	—	525	1344 55
26. Thun, Stadt.....	16	—	3	—	324	2075 55
” Landgemeind.	5	—	1	25	1225	4163 5
27. Trachselwald .....	5	—	3	—	1005	3508 50
28. Wangen. ....	7	50	1	25	612	2847 50
					21574	99711 41½

\*) Jetzt abgeändert.

Beilage N<sup>o</sup> 2.

## Verzeichniß

der von der Armen-Commission ertheilten Geldsteuern an  
Cantons-Einwohner überhaupt.

Amtsbezirk		£.	rp.
Narberg .....		130	—
" " Narwangen .....		184	—
" " Bern .....		310	—
" " Biel .....		16	—
" " Büren .....		80	—
" " Burgdorf .....		150	—
" " Courtelary .....		54	—
" " Delsberg .....		130	80
" " Erlach .....		72	—
" " Fraubrunnen .....		64	—
" " Freibergen .....		12	—
" " Frutigen .....		530	—
" " Interlacken .....		140	—
" " Konolfingen .....		534	—
" " Laupen .....		44	—
" " Münster .....		104	—
" " Nidau .....		146	—
" " Oberhasle .....		268	—
" " Pruntrut .....		16	—
" " Saanen .....		82	—
" " Schwarzenburg .....		526	—
" " Seftigen .....		250	—
" " Signau .....		549	—
" " Obersimmenthal .....		194	—
" " Niedersimmenthal .....		124	—
" " Thun .....		340	—
" " Trachselwald .....		250	—
" " Wangen .....		36	—
Summa		5341	80

## Beilage № 3.

## Üebersicht

des Betrags und der Verwendung der im Canton gesammelten Liebessteuern und der außerordentlichen Hülfeleistungen des Staates.

		Hat gesteuert in Geld und Naturalien für		Hat empfangen an Naturalien für	
		L.	rp.	L.	rp.
Amtsbezirk Aarberg.....		561	55	438	—
" " Aarwangen.....		1388	44 $\frac{1}{2}$	760	—
" " Bern.....		3243	14	112	—
" " Büren.....		271	95	1590	35 $\frac{2}{5}$
" " Biel.....		138	62 $\frac{1}{2}$	554	20
" " Burgdorf.....		929	62 $\frac{1}{2}$	300	—
" " Courtelary.....		284	52 $\frac{1}{2}$	300	—
" " Delsberg.....		115	9	1048	55
" " Erlach.....		250	65	1489	81 $\frac{3}{5}$
" " Fraubrunnen.....		968	95	—	—
" " Freibergen.....		52	15	600	—
" " Frutigen.....		106	4	1791	80
" " Interlacken.....		106	—	4013	22
" " Konolfingen.....		580	75	962	40
" " Laupen.....		262	67 $\frac{1}{2}$	—	—
" " Münster.....		207	85	1288	—
" " Nidau .....		193	2 $\frac{1}{2}$	1682	67
" " Oberhasle.....		75	15	3209	21
" " Pruntrut.....		503	22	1602	—
" " Obersimmenthal ..		106	2 $\frac{1}{2}$	991	—
" " Niedersimmenthal.		295	5	1239	56
" " Saanen.....		113	5	825	68
" " Seftigen.....		480	35	2183	10
" " Signau.....		207	27 $\frac{1}{2}$	1731	—
" " Schwarzenburg ..		40	87 $\frac{1}{2}$	3509	84
" " Thun.....		583	75	3210	87
" " Trachselwald.....		262	3	740	—
" " Wangen.....		507	2 $\frac{1}{2}$	454	23
		12836	28		
Beischuß von der Regierung.		27614	54		
Ankauf von Säcken, bezahlte Frachten und andere Kosten...		40450	82	36627	50
				1510	26
				38137	76

## Beilage № 4.

## Verzeichniß

der ertheilten Jagdpatenten und ihrer Gebühren.

1832.

Amtsbezirk Aarberg .....

" " Aarwangen.....

" " Bern.....

" " Biel .....

" " Büren.....

" " Burgdorf.....

" " Courtelary.....

" " Delsberg .....

" " Erlach.....

" " Fraubrunnen.....

" " Freibergen.....

" " Frutigen.....

" " Interlacken .....

" " Konolfingen.....

" " Laupen.....

" " Münster.....

" " Nidau.....

" " Niedersimmenthal.....

" " Oberhasle .....

" " Pruntrut .....

" " Schwarzenburg.....

" " Signau.....

" " Seftigen.....

" " Thun .....

" " Trachselwald .....

" " Wangen.....

Frühlings- | Herbst-  
Jagdpatentgebühren.

	£.	rp.	£.	rp.
	40	70	326	—
	4	30	163	—
	241	80	1662	60
	—	—	243	60
	8	60	227	60
	17	20	326	—
	—	—	617	90
	8	60	553	30
	30	10	358	60
	21	50	293	40
	—	—	260	20
	—	—	32	30
	—	—	130	40
	8	60	370	60
	34	10	309	40
	—	—	244	50
	16	90	97	80
	—	—	130	10
	—	—	16	30
	10	60	603	10
	—	—	130	40
	—	—	309	70
	—	—	390	90
	25	80	439	20
	—	—	244	50
	4	30	195	60
	473	10	8677	—
			473	10
			9150	10

## Beilage Nro 5.

**V e r z e i c h n i s**  
der Wirthschaften aller Art im Canton Bern.

	Wirthschaften.	Bevölkerung n. d. Zählung von 1831.	Eine Wirthschaft auf Köpfe.
Amtsbezirk Aarberg .....	20	12702	635
" " Aarwangen .....	32	21547	673
" " Bern {Stadtbezirk 240} {Amtsbezirk 17} .	257	39722	155
" " Biel .....	25	3947	157
" " Büren .....	21	7808	371
" " Burgdorf .....	25	18734	749
" " Courtelary .....	46	11706	254
" " Delsberg .....	62	15098	243
" " Erlach .....	27	9260	343
" " Fraubrunnen .....	16	10339	646
" " Freibergen .....	22	7332	333
" " Frutigen .....	13	9586	737
" " Interlacken .....	33	16574	502
" " Konolfingen .....	42	23973	570
" " Laupen .....	10	7318	731
" " Münster .....	33	8512	257
" " Nidau .....	15	8027	535
" " Oberhasle .....	6	6227	1037
" " Pruntrut .....	67	16856	251
" " Saanen .....	7	4532	647
" " Schwarzenburg .....	6	11195	1865
" " Seftigen .....	22	16298	740
" " Signau .....	22	19753	897
" " Obersimmenthal .....	11	7044	640
" " Niedersimmenthal ...	20	9557	477
" " Thun .....	33	21425	649
" " Trachselwald .....	24	20471	853
" " Wangen .....	33	15424	467
	950	380972	

Beilage № 6.  
Verzeichniß der Feuersbrünste.

Aemter.	Ortschaften.	Datum des Brandes 1832.	Gebäude.	Brand- schaden.
				£.   xp
1. Bern .....	Bümpliz, Niederbottigen.	Nov., 18	Wohnhaus .....	1 2500 —
2. " .....	Bern, Stadt, grün Quart.	Januar, 29	" "	1 110 —
3. " .....	" roth "	Oktöber, 6	Schallenhaus .....	1 67 50
4. " .....	" weiß "	Oktöber, 14	Wohnhaus .....	1 132 50
5. Seftigen .....	Niggisberg .....	März, 13	" "	1 3000 —
6. " .....	in der Falbelen .....	Oktöber, 17	" "	1 300 —
7. Schwarzenburg ..	Vordermutten .....	Mai, 1	" "	1 1600 —
8. Laupen .....	Buch .....	August, 15	Wohnhaus und Speicher ..	2 3800 —
9. " .....	Frauenkappelen .....	August, 10	Wohnhaus .....	1 2200 —
10. " .....	Kriechenwyl .....	Oktöber, 8	Wohnhäuser .....	5 5740 20
11. Erlach .....	Brüttelen .....	März, 9	Wohnhaus .....	1 4500 —
12. Nidau .....	Lattrigen .....	April, 3	Wohnhaus und Scheune ..	2 778 —
13. Büren .....	Leuzigen .....	April, 8	Wohnhäuser und Scheunen ..	13 19600 —
14. " .....	Nütti .....	Juni, 14	Wohnhaus .....	1 3932 50
15. " .....	Leuzigen .....	Sept., 11	4 Wohnhäuser, 1 Schmide ..	5 13857 50
16. Marberg .....	Bierezwyl .....	August, 13	Wohnhaus .....	1 300 —
17. Fraubrunnen .....	Ziehlebach .....	Hornung, 28	1 Lehenschmiede, 1 Wohnhaus ..	2 3760 —
18. " .....	Wkenstorf .....	August, 24	1 Wohnhaus, 1 Ofenhaus ..	2 2300 —
19. Bürgdorf .....	St. Niklaus .....	April, 1	1 Wohnhaus, 1 Speicher ..	2 1060 —
20. " .....	Kirchberg .....	Mai, 19	2 Wohnhäuser, 1 Ofenhaus ..	3 4930 —
21. " .....	Kirchberg .....	August, 6	Wohnhaus .....	1 1100 —
22. " .....	Hettiswyl .....	Dezem., 27	" "	1 1700 —
23. Wangen .....	Heimenhausen .....	Oktöber, 9	Wohnhäuser .....	2 3700 —
24. Marwangen .....	auf dem G'juch .....	Mai, 27	Wohnhaus .....	1 1200 —
				52 62,166 20

N e m t e r.	O r t s c h a f t e n.	D a t u m d e s B r a n d e s 1832.	G e b ä u d e.	$\frac{\text{S} \text{e}}{\text{G}}$	B r a n d - s c h a d e n.
25. Narwangen .....	Melchnau .....	Mai, 28	W o h n h ä u s e r .....	52	62,166 20
26. " " Büttschelen .....	Büttschelen .....	August, 16	W o h n h a u s .....	2	1500 —
27. Erachselwald .....	Wyfachengraben .....	J a n u a r , 3	" "	1	2000 —
28. " " Hubershäus .....	Hubershäus .....	J u n i , 3	" "	1	300 —
29. " " Huttwyl .....	Huttwyl .....	J u n i , 30	" "	1	51 55
30. Signau .....	Schwanden .....	A p r i l , 9	M ü h l e g e b ä u d e .....	1	285 —
31. Konolfingen .....	Winkel .....	A p r i l , 17	W o h n h a u s .....	1	5910 —
32. " " Auferbirromoos .....	Auferbirromoos .....	M a i , 25	" "	1	1700 —
33. " " Münsingen .....	Münsingen .....	J u n i , 13	" "	1	4710 —
34. " " Leuengraben .....	Leuengraben .....	J u l i , 17	" "	1	4000 —
35. Niedersimmenthal	Wimmis .....	J u n i 1831 29	" "	1	300 —
36. " " Hey .....	Hey .....	D e z . 1832 18	" "	1	26 —
37. " " Oberwyl .....	Oberwyl .....	A p r i l , 5	" "	1	33 30
38. " " Wimmis .....	Wimmis .....	J u n i , 3	" "	1	79 55
39. " " Lätterbach .....	Lätterbach .....	J u l i , 15	" "	1	50 —
40. Frutigen .....	Frutigen .....	S e p t . , 14	" "	1	300 —
41. Pruntrut .....	Cornol .....	J a n u a r , 4	" "	1	15 70
42. " Chenevez .....	Chenevez .....	März, 23	" "	1	1048 40
43. " Bréssaucourt .....	Bréssaucourt .....	J u n i , 2	W o h n h ä u s e r .....	27	32010 —
44. " Paplémont .....	Paplémont .....	A u g u s t , 22	W o h n h a u s .....	1	78 32
45. " Miécourt .....	Miécourt .....	O k t o b e r , 12	" "	1	510 —
46. " Miécourt .....	Miécourt .....	N o v . , 14	W o h n h ä u s e r .....	6	4060 —
47. Delsberg .....	Undervellier .....	März, 12	W o h n h a u s .....	1	153 —
48. " Rébevelliер .....	Rébevelliер .....	J u l i , 15	" "	1	800 —
49. " Montsévelliер .....	Montsévelliер .....	A u g u s t , 24	W o h n h ä u s e r .....	2	3400 —
50. Courtelary .....	Vauffelin .....	März, 6	" "	1	600 —
51. " Péry .....	Péry .....	H o r n u n g , 27	" "	1	1200 —
				112	144337 62

## Beilage № 7.

**V e r z e i c h n i s**  
der patentirten Medizinal - Personen.

---

**L a n d ä r z t e.**

Johann Ulrich Schneeberger, von Bleienbach, zu Herzogenbuchsee.

Johann Gatschet, von und zu Ins.

Rudolph Scheurer, von und zu Schüpfen.

**W u n d ä r z t e.**

Joseph Lucien Gouvernon, von und zu les Bois, Amtsbezirks Freibergen.

**Z a h n ä r z t e.**

Pierre Amedée Lemaire, von Pithiviers, in Frankreich.

**A p o t h e k e r.**

Johann Gabriel Trog, von und zu Thun.

Henry Feune, von und zu Delsberg.

Franz Sprünglin, von Zofingen, zu Bern. Dieser Letztere ist von dem Regierungsrathe patentirt worden.

**K r a n k e n w ä r t e r.**

Conrad Spörri, von Wald, Cantons Zürich, zu Bern.

**H e b a m m e n.**

Elisabeth Lüthi, von und zu Nohrbach.

Anna König, von Wiggiswyl, zu Ballmoos.

Elisabeth Kriener, von und zu Riggisberg.

Anna Bögeli, geb. Schneider, von Graffenried, zu Limpach.

Rosina Elisabeth Stettler, geb. Grossglauser, von und zu Langnau.

Elisabeth Catharina Jung, geb. Müller, von Steffisburg, zu Thun.

Magdalena Krebs, geb. Lanper, von Mühlidorf, zu Nübigen.

Lisette Gribi, von und zu Büren.

Anna Salchli, von und zu Brügg.

Anna Aeschlimann, geb. Neberhardt, von Nüderswyl, zu Ransflüh.

Anna Schori, geb. Grossenbacher, von Rapperswyl, zu Affoltern, im Emmenthal.

Anna Hauser, geb. Matthys, von und zu Schüpfen.

### T h i e r ä r z t e.

Johann Jakob Rychener, von Narau.

Samuel Thomet, von und zu Neuteneck.

Johann Hegg, von und zu Münchenbuchsee.

### W a s e n m e i s t e r.

Benedikt Pfarrer, von La Chute, zu Nebischi.

Samuel Pfarrer, von Tüscherz, zu Thun.

Johann Pfarrer, von Reiben, zu Interlaken.

